Zur

Bernischen Armengesetzreform.

Von
Harald Marthaler,
Pfarrer an der Heiliggeistkirche zu Bern.

Separatabdruck aus der *„Helvetia“*, Organ der schweizerischen Studentenverbindnng Helvetia.

Bern.
Kommissionsverlag von Michel & Büchler.
1896.

Separatabdruck aus der „Helvetia", Organ der schweiz. Studentenverbindung Helvetia.

Abdruck unter genauer Quellenangabe und des Verlages (Michel & Büchler, Bern) erwünscht.

Inhalt:

Zur

Bernischen Armengesetzreform.

Von *H. Marthaler,* Pfarrer in Bern.

Ob das Armengesetz, sei es in der Form, welche ihm Herr Regierungsrat Ritschard entwurfsweise gegeben hat, oder in einer andern, die ihm schliesslich durch die gesetzgebende Behörde gegeben werden mag, seinen *Zweck* erfüllen wird, vermag mit Sicherheit niemand zu sagen. Die Entwicklung der Armenverhältnisse in einem Lande und Staate ist durch so viele unberechenbare Faktoren bedingt, sie hängt so innig mit dem normalen oder gestörten Fortgang der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes zusammen, dass es gerade auf diesem Boden eine ausserordentlich undankbare Aufgabe wäre, prophezeien zu wollen. Es braucht ja z. B. auch nur ein Krieg unter Nachbarvölkern auszubrechen, der unser Land irgend nennenswert in Mitleidenschaft zieht, so werden sich die Folgen davon in allen ökonomischen Verhältnissen des Volkes spürbar machen. Die Zahl der Armen kann sich durch ein solches Ereignis wesentlich vergrössern, wie anderseits ein Krieg einen Aufschwung in Handel und Gewerbe nach sich ziehen kann.

Ein Armengesetz wird im allgemeinen den Zweck haben, die Versorgung der dauernd Armen anzuordnen und zu ordnen, die vorübergehend Hilfsbedürftigen vor gänzlicher Verarmung zu schützen, die Ursachen der Verarmung zu bekämpfen, alles in dem Masse, als

das Volk in seiner Gesamtheit, in seiner Eigenschaft als staatliche Gemeinschaft dazu das Recht und die Pflicht hat.

Dabei hat der Staat nicht nur die augenblicklichen Bedürfnisse im Auge. Diese wohl in allererster Linie. Aber seine fürsorgende, antipauperistische Thätigkeit richtet sich auch auf die Zukunft. Er bezweckt, dass die geordnete Fürsorge für die verarmten und verarmenden Glieder des Volkes ihren ungestörten, regelmässigen Fortgang nehme, als auch sorgt er dafür, dass die Verarmung nicht nur nicht wachse, sondern auf das mögliche Mindestmass zurückgeführt werde.

Stehen wir vor einem neuen Armengesetzentwurf, so wird sich nur *vermuten* lassen, ob der Zweck desselben voll und ganz erreicht werden wird. Der geschickteste Rechner kann sich darin irren, der klarste Kopf sich täuschen. Dies zeigt sich namentlich deutlich an den bisherigen bernischen Gesetzen über das Armenwesen. Das Armengesetz des Jahres 1857, um dessen Revision es sich heute handelt und dessen Autor Herr Schenk war, ist ein wohldurchdachtes, gründliches, nach allen Seiten umsichtiges Werk. Es hat nicht bloss einzelnen Landesgegenden und Gemeinden, sondern dem ganzen Bernervolke hervorragende Dienste geleistet; allein manche seiner Grundvoraussetzungen erwiesen sich als irrig.

Dieses Gesetz wollte die Gemeinden entlasten, ohne den Staat allzusehr mit Auslagen für das Armenwesen zu belasten. Es glaubte, die vorhandenen gesetzlichen Hilfsmittel würden in Verbindung mit dem Staatsbeitrag hinreichen, die Notarmenpflege in genügender Weise zu üben. Es hielt an dem *Verbot der Gemeindearmentelle* fest. Die thatsächlichen Verhältnisse waren stärker als das Gesetz. Die Gemeinden mussten von Jahr zu Jahr mehr in die Kasse greifen, und nur wenigen unter ihnen

blieb es schliesslich erspart, an den Armentellen vorbeizukommen. Das Schenksche Gesetz verwies ferner die Unterstützung der vorübergehend Hilfsbedürftigen zum grössten Teil an die freiwillige Liebesthätigkeit. Es ordnete die Einrichtung von Spend- und Krankenkassen in jeder Gemeinde an. Gemeinden, welche sich ihr entzogen hätten, wären des Staatsbeitrages an die Notarmenpflege verlustig gegangen. Die Gemeinden gehorchten. Aber die freiwillige Wohlthätigkeit, soweit sie den gesetzlichen Einrichtungen Hand leisten sollte, blieb fast vollständig hinter den auf sie gebauten Erwartungen zurück. So mussten mit der Zeit auch auf diesem Gebiete der Armenpflege die Gemeinden bedeutende Opfer bringen. Es ist klar: jemand musste ja zuletzt für die armen Leute sorgen. Der Staat hatte sich schon durch die Kantonsverfassung von 1846 und im Gesetz die Hände gebunden. So mussten wohl oder übel die Gemeinden mit ihren Mitteln eingreifen. Es gereicht ihnen zur Ehre, über das Gesetz hinausgegangen zu sein. Aber es ergab sich daraus nach und nach ein für sie unhaltbarer Zustand. Viele unter ihnen wurden in einer Weise von Armenlasten beschwert, wie es nie und nimmer in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hatte. Die Ausgaben für das Armenwesen blieben eben nicht stationär, sondern wuchsen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Die Gesamtausgaben der Spendkassen beliefen sich im Jahre 1858 auf Fr. 143,000, stiegen in den nächsten 10 Jahren auf Fr. 294,000, bis 1878 auf Fr. 477,000, 1888 auf Fr. 501,000, 1893 auf Fr. 508,000. Die Ausgaben der Krankenkassen stiegen in der gleichen Zeit von Fr. 23,000 auf Fr. 83,000. Die Zahl der Unterstützten in der Spendkasse stieg von 5 zu 5 Jahren von 4444 auf 4768, 6824, 6410, 7095, 9127 im Jahre 1883, um 1888 auf 7803, 1893 auf 6854 zurückzugehen. Viel schneller wuchsen die für die einzelnen Unter-

stützten aufgewendeten Geldsummen, die Durchschnittsunterstützungen an. Betrugen sie 1858 Fr. 32. 25, so stiegen sie von 5 zu 5 Jahren auf Fr. 48, 43, 56, 67, 60, 64, um 1893 auf Fr. 74. 23 anzulangen. Sie haben sich mehr als verdoppelt. Im Jahre 1893 leisteten die sämtlichen Gemeinden des alten Kantonsteils aus ihren Kassen an die Notarmenpflege eine Summe von Fr. 732,965, an die Dürftigenpflege Fr. 350,741, zusammen 1,083,707 Franken. Die Pflegekosten für die Armen betrugen 1862 für einen Erwachsenen durchschnittlich Fr. 66, im Jahre 1893 Fr. 109, für ein Kind 1862 Fr. 20, 1893 Fr. 59, während die Zahl der notarmen Personen nur von 16,376 auf 17,830 anstieg.

Der ökonomische Aufschwung des Landes, die Besserung der äussern Lebensverhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten gestaltete, hatte nicht eine Abnahme der Armenlast zur Folge. Das Leben wurde eben zugleich teurer. Dazu kam, dass die Verpflegung der Armen qualitativ besser wurde und schon deswegen mehr Geld kostete.

Alle diese zum voraus nicht berechenbaren Verhältnisse konnte der Gesetzgeber von 1857 nicht kennen.

Ob ein Armengesetz, das neu ausgearbeitet wird, seinen Zweck erfüllen werde, lässt sich also zum voraus mit Sicherheit nicht sagen. Aber eines kann man sicher wissen: *ob der Gesetzgeber seine Aufgabe richtig erfasst und gelöst habe.* Dass Herr Schenk diese Aufgabe richtig erfasst und sie so gut es damals möglich war, gelöst habe, darüber war man 1857 im Lande ziemlich einig. Und weil er seine Aufgabe richtig gelöst, hat auch seine *gesetzgeberische Arbeit im Grossen und Ganzen ihren Zweck erfüllt.* Das *Gesetz von 1857 hat segensreich gewirkt,* es weckte Verständnis im Volke für das Armenwesen, es bahnte eine vernünftige Armenpflege an, es schuf Ordnung in der Armenverwaltung,

es bewahrte Gemeinden und ganze Gegenden vor dem Ruin, der ihnen durch ungeheure Armenlasten drohte.

So wird auch das *neue Armengesetz seinen Zweck in befriedigender Weise erreichen, wenn der Gesetzgeber seine Aufgabe richtig erfasst und zweckmässig löst.* Der Zweck bleibt im Grossen und Ganzen derselbe, die Aufgabe ist jedesmal eine andere. Sie ist heute eine andere als im Jahre 1857.

Von Einzelnem abgesehen, scheint uns der von Herrn Reg.-Rat Ritschard ausgearbeitete, eingehend begründete Gesetzentwurf dieser Forderung zu genügen.

Die Aufgabe, vor welche sich der Gesetzgeber diesmal gestellt sah, ist eine andere als im Jahre 1857. *Damals galt es, das Armenwesen des Kantons Bern aus dem Sumpfe zu ziehen,* eine Wildnis zu lichten, *Ordnung zu schaffen.* Heute gilt es, und das spricht Herr Ritschard selbst aus, *auf dem gegebenen Grunde feststehend weiter zu bauen. Es muss das Alte, Bewährte von dem, was sich etwa überlebt hat, ausgeschieden, verwertet, erweitert und mit veränderten Zeitanschauungen und ebenso veränderten äussern Lebensverhältnissen in Einklang gebracht werden. Übelstände* sind zu beseitigen und Besseres ist an ihre Stelle zu setzen. Dabei hat der Gesetzgeber mit den thatsächlichen, äussern Verhältnissen, mit den Bedürfnissen der Armen nicht nur, sondern auch mit den vorhandenen Mitteln zu rechnen und zugleich der *Stimmung des Volkes* nachzugehen. Je besser ihm dieses letztere gelingt, desto mehr wird er *wieder Stimmung machen.* In der Demokratie soll jedes Gesetz zugleich mit der Befriedigung vorhandener Bedürfnisse *ein Stück Volkswille und Volksbewusstsein darstellen,* in allgemein gültige Normen ausmünzen.

Herr Ritschard stellt in seiner schönen Arbeit auch die seit Jahren laut gewordenen Postulate zu einer Re-

vision des Armengesetzes zusammen. Dieser Revisionsplan führt 10 verschiedene Punkte auf: 1. Einheitliche Armengesetzgebung für den ganzen Kanton; 2. Beibehaltung des Örtlichkeitsgrundsatzes; 3. Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Notarmen und Dürftigen; 4. Ausgleichung der Armenlast durch grössere Belastung des Staates und Entlastung der Gemeinden; 5. in die bisherige Organisation der Behörden ist eine centrale Kollegialbehörde einzuschieben; 6. Beseitigung mannigfacher Mängel in der Verpflegung der Armen; 7. bessere Ordnung der auswärtigen Armenpflege; 8. Beschaffung der Finanzmittel; 9. vorsorgliche Massnahmen für eine finanzielle Entlastung des Staates und der Gemeinden in der Zukunft; 10. Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut.

Die Punkte 1, 2, 3 und 7 beschlagen vornehmlich allgemeine organisatorische Fragen, 5 und 6 betreffen mehr die Administration, 4, 8 und 9 ordnen die finanziellen Dinge für Gegenwart (4 und 8) und Zukunft (9). 10 geht auf vorbeugende, präventive Thätigkeit.

Oder: Setzt 1 das *Geltungsgebiet des Gesetzes* fest, so beziehen sich 2, 4, 5, 6 auf das die Armenpflege ausübende *Subjekt,* seine Organe und deren Thätigkeit, 3 und 7 auf das *Objekt* der armenpflegerischen Thätigkeit, 8 und 9 auf die *finanziellen Hilfsmittel.* Die 8 ersten Postulate reden von dem, was sofort ins Werk gesetzt werden kann und muss. Die beiden letzten haben ausschliesslicher, obwohl nur zusammen mit andern Massregeln, die Besserung einer fernen Zukunft im Auge.

Bevor wir eine Darstellung der neuen Organisation zu geben versuchen, stellen wir in kurzen Zügen zusammen, was an dem bisher Bestehenden als unbrauchbar und überlebt anzusehen, was als gut und bewährt festzuhalten war, endlich welche Übelstände sich be-

sonders fühlbar machten und nach welchen Richtungen hin eine Ergänzung der Armengesetzgebung von vornherein eintreten musste.

I. Der Entwurf macht mit Überlebtem und Unbrauchbarem reinen Tisch.

Es sind hier einige früher bestehende Grundsätze und Massnahmen zu erwähnen, welche als selbstverständlich dahingefallen zu betrachten sind. Einmal organisatorische Grundlagen: *die gesetzliche Pflicht der Gemeinden* zur Unterstützung der Armen. Schon die Verfassung von 1846 stellte in § 85 I die Aufhebung dieser Pflicht voran. Der Arme soll unterstützt, ihm soll geholfen werden; aber er hat kein Recht, die Gemeinde dafür zu belangen. Die Gemeinde hat keine Rechtspflicht, sondern lediglich eine moralische Pflicht gegenüber dem Armen. Der gegenteilige Zustand, die Unterstützungspflicht als Rechtspflicht festgestellt, müsste der Verarmung, besonders selbstverschuldeter Verarmung grossen Vorschub leisten.

Davon redet wohl kaum noch jemand, dass der Kanton Bern wieder zur *heimatlichen Armenpflege* zurückkehre. Schon das gegenwärtige Armengesetz steht auf dem Boden der örtlichen Armenpflege, und seit dessen Einführung im Jahre 1857 haben sich die Verhältnisse wesentlich zu gunsten dieses Princips verschoben. Wenn im Jahre 1858 noch 81 % aller Notarmen in ihrer Heimatgemeinde wohnten, so betrug der Prozentsatz im Jahre 1893 nur noch 53,6 %; also *wenig mehr als die Hälfte aller Notarmen wohnen in ihrer Heimatgemeinde.* Heimatliche Armenpflege würde unter solchen Umständen zur auswärtigen Armenpflege mit allen ihren Schattenseiten.

Ebenso wenig kann von *reiner Staatsarmenpflege* die Rede sein. Nicht nur würde der Staat dadurch

finanziell über Gebühr und Kraft belastet, sondern er ist auch nicht das geeignete Organ zur Ausübung der Armenfürsorge. Es fehlt dem Staate hierfür an fast allem: besonders an der Bekanntschaft mit den lokalen Verhältnissen und den persönlichen Umständen der Armen, an der Möglichkeit auch, eine beständige, sozusagen tagtägliche Kontrolle an Ort und Stelle auszuüben, was doch sehr wichtig ist.

Aber auch jener Standpunkt ist als veraltet aufzugeben, nach welchem das *armenpflegerische Geschäft gänzlich der Freiwilligkeit anheim zu geben* wäre, wie dies der Gesetzgeber von 1847 im Auge hatte. Der Staat beschränkte sich lediglich darauf, Staatsanstalten zu unterhalten und die freiwilligen Wohlthätigkeitsvereine mit Beiträgen zu unterstützen. Der Einwohnergemeinde war keine Aufgabe zugedacht. Das Gesetz von 1857 sodann zog zum ersten Male die Einwohnergemeinde zur öffentlichen Wohlthätigkeit heran und übertrug ihr die Ausübung der Notarmenpflege, deren Kosten der Staat tragen wollte. Für die Dürftigenpflege schuf es bestimmte Veranstaltungen: die Spendkasse und die Krankenkasse in jeder Gemeinde, welche ausser den bescheidenen gesetzlichen Hilfsmitteln ganz auf die Gaben der Privatwohlthätigkeit angewiesen wurden. Die Privatwohlthätigkeit entfaltete sich seit jener Zeit in sehr erfreulichem Masse. Man muss nur die dem Bericht beigegebene Übersicht über die im Kanton Bern der Wohlthätigkeit dienenden Institute, wie Anstalten, Vereine, Stiftungen u. s. w. durchsehen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Allein die Wohlthätigkeit der Privaten ging ihre eigenen Wege. Sie liess ihre Gaben nicht in den Kanal fliessen, den ihr das Schenksche Armengesetz gegraben hatte; dieser blieb fast leer. So kam es, dass die Gemeinden in den Riss treten mussten und Jahr um Jahr grössere Bei-

träge für die Dürftigenpflege aufzuwenden sich genötigt sahen. Der Gesetzgeber verlässt mit gutem Rechte diesen Standpunkt. Die Privatwohlthätigkeit will entweder ganz frei sein oder nicht sein. Das lehrt die Geschichte des bernischen Armenwesens, um nur von diesem zu reden, bis auf den heutigen Tag.

Auch das *Verbot der Armentelle,* wie es noch im gegenwärtigen Gesetze steht, ist nicht länger aufrecht zu erhalten. Trotz dieses Verbots mussten doch die Gemeinden grosse Opfer bringen, die schliesslich auch nur aus dem Steuersäckel der Bürger aufgebracht werden konnten.

Nicht bewährt hat sich ferner die *centralisierende Behandlung der Hilfsmittel* der Notarmenpflege. Auf Grund der Summe aller verfügbaren gesetzlichen Hilfsmittel aller Gemeinden mit Einschluss des verfassungsmässigen Kredites von Fr. 500,000 und der Summe aller Notarmen stellt gegenwärtig der Staat ein für alle Gemeinden gültiges Durchschnittskostgeld fest. Ist die Verpflegung der Armen einer Gemeinde eine billigere, ist sie eine sehr kostspielige, sind viele Arme in Anstalten mit hohem Kostgeld, oder viele um fast nichts elend verdingt: gleichviel, der Staat deckt hier wie dort nur das Deficit, welches sich nach der gesetzlichen, auf das ordentliche Durchschnittskostgeld sich stützenden Berechnung ergibt und nimmt den einzelnen Gemeinden gegenüber keine Rücksicht auf die wirklichen Verpflegungskosten. Die Folge davon ist die Überlastung vieler Gemeinden, ihre Beseitigung ein Hauptpostulat der Revision.

So schön der Gedanke der Einführung einer *Gemeindekrankenkasse* war, da er vom Standpunkte ausging, dass die Selbsthilfe die beste Hilfe, die Ermöglichung der Selbsthilfe die beste Unterstützung sei, so hat er sich doch nach der Auffassung des Urhebers

des Gesetzentwurfs nicht bewährt. Es wird ihm in diesem Punkte widersprochen werden. Die Zahlen geben ihm recht und lassen vermuten, dass ein Versuch, dieses Institut länger zu halten oder neu zu beleben, fehlschlagen würde. Wagen wir immerhin nicht, so unumwunden den Ausdruck „überlebt“ auf dieses Institut anzuwenden, so thun wir es um so entschiedener im Hinblick auf den *Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil* in dem Gebiete des Armenwesens. Diese Frage wird noch viel zu reden geben. Der Bericht behandelt sie einlässlich und nach jeder Seite hin mit aller wünschbaren Gründlichkeit. Es rechnet Vorteile und Nachteile für jeden Teil der Union aus. Aber er appelliert auch an den Patriotismus der jurassischen Berner. Kurz, der Dualismus im bernerischen Armenwesen zwischen altem Kantonsteil und Jura, hat sich überlebt. Jedes der beiden Armensysteme, hüben und drüben, hat seine Licht- und Schattenseiten; hüben und drüben sind Schäden vorhanden, zwischen hüben und drüben gibt es aber trotz aller Verschiedenheit Einigungspunkte, so dass bei gutem Willen der Schritt zur wirklichen Vereinheitlichung im Armenwesen so gross gar nicht ist, als es den Anschein hat.

Wenn Herr Ritschard endlich den Versuch wagt, den alten „*Burgerstreit*“ endgültig aus der Welt zu schaffen, so ist ihm das zum Verdienste anzurechnen. Er musste pflichtschuldig dieser Frage ins Auge sehen. Ist sie doch durch die Verfassung von 1893 nach der Seite des Armenwesens hin noch offen gelassen worden. Hier eine Lösung gefunden zu haben, welche nicht nur dem Armenwesen diente, sondern auch von den Burgerschaften selbst angenommen würde; hier einmal einen festen, dauernden, allseitig gutgeheissenen Friedensabschluss zustande gebracht zu haben, schon das allein verdiente grosses Lob. Die Geschichte der Burgerfrage

ist in dem Berichte mit besonderer Sorgfalt behandelt. Die Frage selbst wird aber nicht aufgerollt. Sie ist grundsätzlich durch die Verfassung erledigt und wird es auch de facto sein, sobald einmal eine billige und gerechte Grenzbereinigung nach der Seite des Armenwesens hin erfolgt ist.

Alle diese Punkte erfahren im Berichte eine mehr oder weniger einlässliche Behandlung. Für viele Bürger gehören sie samt und sonders zu den überwundenen Standpunkten, seien sie nun schon bisher ausser Gebrauch gefallen oder handle es sich erst um Beseitigung, wie bei dem Dualismus zwischen Jura und altem Kanton, dem Burgerstreit, dem Verbot der Armentelle, der centralisierenden Behandlung der Gemeindehilfsmittel. Herr Ritschard, möchte man zu sagen versucht sein, hat sich um einzelne dieser Punkte nur viel zu viel Mühe gegeben. Von Wiedereinführung der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden, von rein heimatlicher oder gänzlich staatlicher Armenpflege rede doch niemand mehr. Aber wer ein Haus bauen will, der muss auch zuerst den Platz säubern. Wer einen Acker bepflanzen will, muss ihn reinigen, Abgestandenes, Unbrauchbares einpflügen, damit der aufsprossenden Pflanze kein Hindernis im Wege steht. So ist es auch notwendig und ein Verdienst, für ein Gesetz reinen Tisch zu machen, alte überlebte und wieder neue, aber unbrauchbare Maximen gründlich und für immer abzuthun. Solche Reinigungsarbeit ist für den Gesetzgeber nicht die dankbarste Seite seiner Aufgabe, gehört aber in dieselbe hinein und ist notwendig. Herr *Ritschard macht reinen Tisch.*

II. Bewährte Bausteine.

Bewährt hat sich in der bisherigen Organisation der bernischen Armenverhältnisse der *Grundsatz der*

Oertlichkeit, also die Abstellung der ganzen Organisation auf den lebendigen, entwicklungsfähigen, zukunftsreichen Boden der Einwohnergemeinde. Durch das Gesetz vom Jahre 1833 geschaffen, hat die Einwohnergemeinde in diesem Menschenalter bis heute eine schöne Kraft entfaltet, ist so recht zum Sammelpunkt der ökonomischen, intellektuellen und moralischen Kräfte der Bürgerschaft geworden. Dem Menschen gleich, der durch den Mangel an äussern Hilfsmitteln genötigt wird, aus sich selbst heraus etwas Rechtes zu werden, ist die Einwohnergemeinde, ohne mit Reichtum und Geld ausgestattet zu sein, lediglich durch die Arbeit an den ihr zugewiesenen mannigfaltigen Aufgaben gewachsen und erstarkt.

Bewährt hat sich im Zusammenhang damit auch die Gestattung von *Ausnahmen für solche Burgergemeinden,* welche eine *gesonderte burgerliche Armenpflege* für ihre Angehörigen führen wollen.

Vorzüglich hat sich auch die Unterscheidung der Armen in *zwei Kategorien, in „Notarme" und „Dürftige"* bewährt. Diese von Herrn Schenk in die bernische Armengesetzgebung eingeführte Unterscheidung ist nicht eine bloss formale, schablonenhafte, sondern beruht auf einem wirklich vorhandenen *Unterschiede.* Man könnte ja, wenn man wollte, um den Ausdruck markten. Bedürftig sind auch diejenigen, welche notarm genannt werden und dürftig bleibt ihre Lage naturgemäss immer. Und auch die „Dürftigen" werden nicht ohne Not unterstützt, ja ihre Not ist oft grösser, als diejenige mancher „Notarmer". Aber auf den Namen kommt ja nicht alles an. Die Sache liegt zudem sehr einfach: es gibt Arme, Einzelstehende und Familien, welchen nicht anders zu helfen ist als dadurch, dass man sie *versorgt,* sei es in Anstalten, sei es in Familienpflege, sei es dauernd, sei es vorübergehend. Daneben gibt es

viele Arme, die auch recht arm sind, denen aber mit etlicher Nachhülfe schon gedient ist, die eine eigentliche Versorgung weder wünschen noch bedürfen. Ihre Armut ist auch nicht immer eine dauernde. Die Ursachen sind vielleicht zu entfernen. Bessere Zeiten bringen bessern Verdienst, erleichtern die Last. Die Armut ist vorübergehend. Es kann auch nur momentane Verlegenheit sein, in welche eine Familie durch Krankheit oder Verdienstlosigkeit oder Verluste oder andere Ursachen gerät. Diesen allen ist mit Unterstützung gedient. Jene, die Versorgungsbedürftigen, sind die Notarmen; diese, die Unterstützungsbedürftigen, sind die Dürftigen. Es liegt im Wesen dieser verschiedenen Formen der Armut begründet, dass sie eine verschiedene Behandlungsweise erfahren; dass für die Notarmen das Obligatorium der Fürsorge den Gemeinden auferlegt wird, während die Dürftigenpflege mehr fakultativen Charakter trägt. Werde dabei nun das Princip der Freiwilligkeit etwas mehr oder etwas weniger stark betont, die Unterscheidung als solche hat sich bewährt und wird auch im neuen Gesetz mit vollem Recht beibehalten.

Dasselbe gilt von der *finanziellen Beteiligung des Staates an der Notarmenpflege.* Von dem durch die Verfassung von 1846 aufgestellten Kredit von 579,000 Franken wurden jährlich 500,000 Fr. für die Notarmenpflege verwendet, da nach dem Gesetz von 1857 der Staat die Kosten der Notarmenpflege allein zu tragen übernahm. Dieser verfassungsmässige Kredit reichte allerdings so wenig aus, dass die Gemeinden aus eigenen Mitteln jährlich nahezu $^3/_4$ Millionen Franken zuschiessen mussten. Herr Ritschard verficht in humaner, freundlicher Weise die Auffassung, dass die Armen *eigentlich dem Staate gehören.* Mag auch in vielen Verarmungsfällen Selbstverschuldung der betreffenden Personen mit

im Spiele sein, so ist doch die Grenze, wo die Selbstverschuldung anfängt oder aufhört, schwer zu ziehen. Gewöhnlich oder meistens liegen die Ursachen der Verarmung in Verhältnissen, welche zu ändern ausser der Macht des Einzelnen liegt. Es sind anormale gesellschaftliche Zustände, mangelhafte gesetzliche Ordnungen, das Schicksal, welches einzelne Personen oder die Bewohner ganzer Ortschaften oder Gegenden trifft. Da ist es am Platze, dass der Staat sich seiner Armen annehme. Er thut das als Vertreter der Gesamtheit des Volkes.

Beizuhalten ist ferner die *Zuwendung der bisherigen gesetzlichen Hilfsmittel* an die Notarmenpflege: Rückerstattungen, Beiträge der Blutsverwandten, Beiträge der Burgergüter und Erträgnisse der Gemeindearmengüter nebst Gefällen.

Endlich erwähnen wir die Einrichtung des *Armeninspektorats.* Dasselbe hat schon in seiner bisherigen Gestaltung dem Staate, den Gemeinden und den Armen gute Dienste geleistet und ist der Ausbildung und Fortentwicklung durchaus fähig.

III. Mängel und Lücken des gegenwärtigen Gesetzes.

Hat sich das gegenwärtige System der Armenpflege, wie es durch das Gesetz vom Jahre 1857 geschaffen wurde, im grossen und ganzen bewährt, so haben sich mit der Zeit und durch die Veränderungen der Zeitverhältnisse auch Übelstände herausgestellt und sind Lücken fühlbar geworden.

Wir erwähnten schon oben die nach und nach eingerissene starke *Verschiebung der Armenlast von den Staats- auf die Gemeindeschultern,* infolge der centralisierenden Berechnung der Hilfsmittel (Durchschnittskostgeld) und des ungenügenden Staatskredits. Von

338 altbernischen Gemeinden weisen 120 eine Armenlast auf, welche 50 Fr. auf 100 Fr. Staatssteuerertrag eben dieser Gemeinde übersteigt. Ja, 27 Gemeinden leisten 100 und mehr Franken auf je 100 Fr. Ertrag an Staatssteuern. Diese 120 Gemeinden machen 35,5 % aller Gemeinden aus, also einen starken Drittel. Dabei sind die Auslagen für die Krankenkasse nicht einmal eingerechnet. Es geht nicht länger an, dass der Staat von vorneherein und im Sinne der Unabänderlichkeit verfassungsmässig oder gesetzlich eine fixe jährliche Summe für das Armenwesen festsetzt und keine Rücksicht auf die wachsende Not und die wirklichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden nimmt. So ist denn schon die Verfassung von 1893 in diesem Punkte von ihrer Vorgängerin des Jahres 1846 abgewichen. Und auch das darauf fussende neue Armengesetz darf diesen veralteten Standpunkt nicht wieder aufnehmen. Die Gemeinden haben, Gesetz hin, Gesetz her, schon jetzt einen namhaften Teil der Notarmenpflegekosten getragen. Sie werden es weiterhin thun. Der Staat darf ja freilich nicht über Gebühr belastet werden. Mit Recht weist Herr Ritschard darauf hin, dass die Grundlage einer gesunden Armenpflege ein leistungsfähiger, starker Staat sei. Der Staat darf nicht durch die Armenpflege sein finanzielles Gleichgewicht stören lassen. Will er richtige Armenpolitik treiben, so muss er selber vor Verarmung sicher gestellt sein. Aber unbeschadet diesem Princip müssen seine Leistungen zu denen der einzelnen Gemeinden und ihrer Gesamtheit in ein richtiges Verhältnis gebracht werden. Vermindern sich die Armenlasten, so hat er in gleichem Masse an der Verminderung der Ausgaben teil wie die Gemeinden. Vermehren sie sich, so hilft er die grössern Opfer redlich mittragen. Auf diese Weise werden nicht nur die Lasten gleichmässiger verteilt, sondern es wird auch

ein anderer Übelstand, welcher in der gegenwärtigen Organisation wurzelt, mehr und mehr verschwinden: wir meinen die *Mängel, welche der Notarmenverpflegung anhaften.* Gerade über diesen Punkt sind häufig Klagen laut geworden und lassen sich noch täglich vernehmen. Es liegt ja auf der Hand, dass, wo eine Gemeinde eine Armenlast zu wälzen hat, die ihre Mittel übersteigt, bei der Versorgung der Notarmen mehr als gut ist, Sparsamkeitsrücksichten walten müssen. Die Gemeinde muss dann ihre Armen da versorgen, wo sie am wenigsten kosten. Der Staat zwingt mit seiner Berechnung des Durchschnittskostgeldes dazu. Wo sie aber am wenigsten kosten, werden sie in der Regel auch am wenigsten gut verpflegt und werden ausgenutzt. Davon werden diejenigen Versorgten nicht betroffen, welche in Anstalten untergebracht sind. Diese machen aber nur 30 % sämtlicher Notarmen aus. Die übrigen 70 % — und ihre Zahl beträgt an die 12,000 — bekommen den Mangel an genügenden Hilfsmitteln der Gemeinden in vielen Fällen zu fühlen. Diese Mängel der Verpflegung beruhen freilich noch auf andern Ursachen als lediglich dem Mangel an Geldmitteln. Es fehlt oft an der genügenden Aufsicht von seiten der Armenbehörden. So musste durch Urteil der Polizeikammer vom 14. Juli 1894 ein Pfleger wegen nachlässiger Pflege, welche den Tod des Pfleglings zur Folge hatte, zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt werden; und Notarmenbehörde und staatlicher Inspektor hatten sich 3 Jahre lang um den Pflegling gar nicht bekümmert. Der Vorsteher unserer Armendirektion hat durch zwei urteilsfähige und im Armenwesen erfahrene Männer in einer grossen Zahl von Gemeinden über die Verpflegungsart Erhebungen an Ort und Stelle machen lassen, und der Bericht dieser Experten lässt es als unzweifelhaft erscheinen, dass die Klagen über mangelhafte Verpflegung nicht aus der Luft gegriffen sind.

Aber auch die *Verpflegung der Dürftigen* ist nicht überall, wie sie sein sollte. Nach dem gegenwärtigen Gesetze sind zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen und zur Ausübung ihrer Armenpflege als Hilfsmittel angewiesen: die gewöhnlichen Kirchensteuern; Legate und Geschenke für die Dürftigen; die Unterhaltungsbeiträge sämtlicher Mitglieder der Spendkasse; freiwillige Beiträge von Korporationen; der Ertrag von Stiftungen zu besondern, in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken; sämtliche für die Armen gesprochenen Bussen. Der Staat beteiligt sich an diesem Teil der Armenpflege nur indirekt durch Verabfolgung von Stipendien zur Erlernung von Handwerken an arme Jünglinge und Jungfrauen und durch Steuern an arme Familien zur Auswanderung. Eine alljährliche Liebessteuer in allen Kirchen sollte nachhelfen. Den Krankenkassen wurden zugewiesen: ein Anteil an den Heiratseinzuggeldern; die durch Gewerbegesetz vorgesehenen Beiträge aller fremden Gesellen; die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen Kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten; allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken; Sammlungen von Haus zu Haus. Der Staat beteiligt sich an den Leistungen für die Krankenpflege durch seine Beiträge an die Notfallstuben, an die kantonale Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen; an die Waldau für arme, unheilbare Irren, an die Poliklinik, an die Armenimpfungen, durch einen Teil der sog. Spenden.

Nun liess aber die Freiwilligkeit diese Institute fast ganz im Stich und die übrigen Hilfsmittel erwiesen sich als ungenügend, so dass die Gemeinden mehr und mehr sich genötigt sahen, den für die Dürftigenpflege erforderlichen Aufwand aus ihren öffentlichen Kassen zu bestreiten. Dringende Fälle von Verarmung suchten die Gemeinden so bald als thunlich dem Notarmenetat

zuzuweisen, im übrigen sich zu helfen so gut oder so schlecht es eben ging.

Einen Hauptmangel im gegenwärtigen bernischen Armenwesen bildet bekanntlich die *Beeinträchtigung der freien Niederlassung.* Die meisten Gemeinden des alten Kantonsteils waren genötigt, an die Notarmenpflege einen Zuschuss zu leisten. Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1893 belief sich dieser Zuschuss auf durchschnittlich 45 % der gesammten Pflegekosten. 39 Gemeinden hatten keinen Zuschuss zu leisten. Dagegen zählen wir 89 Gemeinden, welche 50 % und mehr, manche bis 80 % der Auslagen aus eigenen Kosten zu bestreiten hatten. Was Wunder, dass Gemeinden, die ohnehin genötigt sind, den Batzen zweimal zu wenden, ehe sie ihn ausgeben, die von aussen zuziehenden Personen und Familien sich genau besahen, ehe sie ihnen Wohnsitz gewährten und verarmende Leute andern Gemeinden zuzuschieben suchten. Was Wunder, dass die Wohnsitzstreitigkeiten unaufhörlich an der Tagesordnung waren und noch sind! Was Wunder, dass es viele arme Leute gab, die buchstäblich trotz ihres schönen Heimatscheins faktisch heimatlos wurden! Was helfen da Verfassung und Gesetze über freie Niederlassung, wenn gerade diejenigen, welche für die Ausnützung ihrer Arbeitskraft doppelt auf den unbehelligten Genuss dieses Rechtes angewiesen sind, wegen anormalen Armenverhältnissen davon ausgeschlossen werden? Da thut wahrlich Abhilfe bitter not.

Und endlich ist einer der wundesten Punkte in unserm gegenwärtigen Armenwesen *die sogenannte auswärtige Armenpflege.* Die Fürsorge für die ausserhalb des alten Kantonsteils wohnenden Angehörigen altbernischer Gemeinden mit örtlicher Armenpflege liegt beim Staate. Er verwendet darauf einen Teil des Reform-

kredites von 579,000 Fr. Sind diese Leute zwei Jahre aus dem alten Kantonsteile abwesend, so verlieren sie den Unterstützungswohnsitz in der frühern bernischen Wohngemeinde. Der Staat soll sich dann im Verarmungsfalle ihrer annehmen. Reichen seine Mittel nicht aus, so bleibt nichts anderes übrig, als der Abschub in ihre Heimatgemeinde. Bis zum Jahre 1863 bewegte sich die Zahl dieser vom Staate unterstützten armen Einzelpersonen und Familien innerhalb des ersten Tausends, um seit 1892 das zweite Tausend zu überschreiten. Die Ausgaben für diesen Zweig der Unterstützung stiegen von Fr. 22,525 im Jahre 1858 stetig progressiv auf Fr. 143,256 im Jahre 1894 an. Und dabei musste es sich doch der Kanton Bern von seinen Miteidgenossen oft vorhalten lassen, dass er höchst ungenügend für seine auswärtswohnenden Angehörigen sorge.

Das betrübendste aber an diesem Verhältnis war das, dass der Jura mit seiner besondern Stellung im Armenwesen für die altbernischen Bewohner im Verarmungsfalle völlig fremder Boden war. Bewohnte eine altbernische Familie zwei Jahre lang eine jurassisch-bernische Gemeinde und bedurfte dann der Unterstützung, so war sie, obwohl auf bernischem Territorium wohnhaft und angesessen, ihres Unterstützungswohnsitzes in einer bernischen Gemeinde verlustig und an die Staatsbehörden mit ihrem ungenügenden Unterstützungskredit gewiesen. Wer je im Jura gelebt, weiss aus eigener Anschauung, wie viel dieser Kantonsteil diesen altbernischen Einwanderern zu verdanken hat. Er weiss, dass es namentlich im katholischen Jura viele einheimische Grundbesitzer gibt, die mit Vorliebe altbernischen Pächtern ihre Güter zur Bewirtschaftung anvertrauen, auch wenn sie sonst geschworne Feinde alles Protestantischen und spezifisch Bernischen sind. Was

hilfts: arm geworden hat der Berner in diesm Teil seines Heimatkantons nur Pflichten, aber keine Rechte.

Auch hier, in der auswärtigen Notarmenpflege, thut eine Neuordnung, eine Abbestellung der Übelstände mehr als not.

Geht man endlich von dem gewiss nicht unberechtigten Standpunkte aus, dass die gegenwärtige Generation eine Pflicht habe, auch an die Zukunft zu denken und für die kommenden Geschlechter etwas zu Armenzwecken zurückzulegen, so ist auch hier eine Unterlassungssünde gut zu machen. *Es geschah und geschieht gegenwärtig nichts für Äuffnung der noch vorhandenen Armengüter.* Unter einem frühern Zustande in ihrem Besitze geschmälert, brauchte es alle Anstrengung, sie wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen. Der gesetzliche Bestand dieser der örtlichen Armenpflege dienenden Armengüter belief sich am 31. Dezember 1892 auf Fr. 7,911,059.94. Die Deficite betrugen auf den gleichen Zeitpunkt immer noch Fr. 14,747.47.

IV. Die Neuerungen des Entwurfes (regierungsrätliche Fassung).

Erster Abschnitt.

I. Armenetat. Den Armenetat der Einwohnergemeinde bilden alle Armen, welche Angehörige des Kantons sind. Ausgenommen davon sind nur die Angehörigen von Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche ausserhalb desselben, aber in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und Burger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, bilden den Etat der auswärtigen Armen. Den Einwohnergemeinden gleich gestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse

der Ortsgemeinde verwendet wird. Die burgerliche Armenverwaltung geht in denselben an die Ortsgemeinde über.

II. Armenpflege. Einen integrierenden Bestandteil der Armenpflege bildet nun neben der Notarmen- und Dürftigenpflege auch die Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Notarmenpflege. Zu den Prädikaten der Notarmut gehört ausdrücklich die Bedürftigkeit dauernder Unterstützung. Notarme Kinder, welche sich mit ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstande befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Notarmenetat belassen werden. Bei der Versorgung wird für besondere Fälle auch die Selbstpflege erlaubt. Die Hofverpflegung wird nur zugelassen, wenn die Pfleger wohlbeleumdete, arbeitsame und „verpflegungsfähige" Leute sind und an die Bedingung geknüpft, dass der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird. *Sogenannte Mindersteigerungen von Armen sind in jeder Form untersagt.* Die Verpflegungsreglemente der Gemeinden unterliegen dem Gutachten der kantonalen Armenkommission. Beitragspflichtig an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen sind nicht mehr nur die Verwandten in auf- und absteigender Linie, sondern auch die in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade (Bruder, Schwester). Die Festsetzung der Verwandtenbeiträge geschieht in streitigen Fällen durch die Regierungsstatthalter, also administrativ, nicht mehr durch die Gerichtsbehörden. Der Verwandtenbeitrag bemisst sich nicht mehr nach dem sogen. Durchschnittskostgeld, sondern bewegt sich, je nach den ökonomischen Verhältnissen der Pflichtigen, innerhalb einer Grenze von 10 und 100 Fr. Das Verfahren vor dem Regierungsstatt-

halter ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat. Die *Burgergemeinden* werden für ihre notarmen Angehörigen, auch wenn diese ausserhalb der Bnrgergemeinde wohnen, unterstützungspflichtig, können sich jedoch durch Kapitalerlegung oder Ausstellung verzinslicher Schuldschriften von dieser Pflicht loskaufen, worüber der Regierungsrat eine Urkunde ausstellt, welche die Erklärung enthält, dass das betreffende burgerliche Nutzungsgut damit von den Lasten der öffentlichen Armenpflege für die Zukunft befreit ist. Burgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes, geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armenverwaltung überzutreten und haben die Armengüter auf den gesetzlichen Bestand zu ergänzen. Fortführung der burgerlichen Verwaltung ist ihnen gestattet, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgute wieder herstellen. Ähnlich wird in Zukunft verfahren. Burgergemeinden, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes burgerliche Armenverwaltung führten, dürfen dies auch in Zukunft thun, wenn sie mit dem Ertrag ihres Armenguts ihre sämtlichen in- und auswärtswohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen. Die burgerliche Armenpflege steht unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden. Im übrigen sind die Burgergemeinden in der innern und äussern Organisation ihres Armenwesens selbständig. Zum Stammkapital der *örtlichen Armengüter* kommen neu hinzu: die in einigen Gemeinden bestehenden Notarmenreservefonds, die Rückerstattungen, die Loskaufssummen der burgerlichen Nutzungskorporationen, die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, die Burgerrechtseinkaufssummen.

Reichen in einer Gemeinde die Verwandtenbeiträge, Beiträge der Burgergüter und Gemeindearmengüter zur

Bestreitung der Notarmenpflege nicht aus, so leistet der Staat *an das Fehlende* einen Beitrag von *höchstens 7 Zehnteln.* Die Feststellung des Staatsbeitrages geschieht durch den Grossen Rat auf dem Budgetwege (allgemeine Entlastung der Gemeinden). Wenn Gemeinden durch die Ausdehnung des Grundsatzes der Örtlichkeit der Armenpflege auf den ganzen Kanton infolge ausnahmsweiser Verhältnisse in ihrem Finanzhaushalt wesentlich gestört werden, so sind denselben für eine Zeitdauer von höchstens 20 Jahren ausserordentliche Staatsbeiträge zu verabfolgen. Die Ausführung dieser Bestimmung wird auf dem Dekretswege geordnet. Diese Beiträge sind nur solchen Gemeinden zuzuerkennen, welche von dem Recht des Bezugs einer Kopfsteuer Gebrauch machen (vorübergehende Entlastung.) §§ 33 und 34 normieren die Grundsätze über Bemessung des Staatsbeitrages an Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, des Staatsbeitrages an Kostgelder für Arme in Bezirks-, Gemeinde- und Privatarmenanstalten, und Berechnung des Staatsbeitrages für ausseranstaltlich verpflegte Notarme. Für die Berechnung des Staatsbeitrages an die Verpflegung dieser letztern macht ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. *Also kein Durchschnittskostgeld mehr!* Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Mass übersteigen, so ist der Staatsbeitrag auf den richtigen Betrag herabzusetzen. Wenn notwendig, kann ein Dekret hierüber aufgestellt werden (§ 34). § 35 gibt Mittel an die Hand, Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften über die Notarmenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden nicht Folge leisten, oder wenn aus den Gemeinden begründete Klagen betreffs Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über

Niederlassung und Aufenthalt laut werden. § 36 fixiert, dass der Staatsbeitrag an die Gemeinden innerhalb des Budgets durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

B. Armenpflege der Dürftigen. Wie im gegenwärtigen Gesetz, steht auch im Entwurfe unter den Aufgaben dieses Zweiges voran, dass der Verarmung der Gemeindeeinwohner entgegengewirkt werden soll (§ 37). Wie bisher wird die Dürftigenpflege der „organisierten freiwilligen Wohlthätigkeit" zugewiesen und ihr neu an die Seite gestellt die „freiwillige Liebesthätigkeit" (§ 38). Die innere und äussere Organisation der Spendkassen bleibt den Gemeinden überlassen, nur müssen die Reglemente dem Gutachten der kantonalen Armenkommission und der Genehmigung der Armendirektion unterworfen werden. Die auf dem Armengesetz von 1857 ruhenden Krankenkassen werden aufgehoben und mit den Spendkassen vereinigt. Bei kirchgemeindeweise organisierten Krankenkassen geht das Vermögen an den Spendkassafonds der betreffenden Einwohnergemeinden anteilmässig über, wenn nicht eine gemeinsame Spendkasse für eben den Sprengel besteht (§ 40). Das Spendgut wird unter die Aufsicht des Staates und unter das Gemeindegesetz gestellt (§ 41). Dem Etat der Dürftigen fallen neu zu: dürftige Wöchnerinnen, sittlich gefährdete, verdorbene und verwahrloste Kinder, insoweit solche der finanziellen Unterstützung bedürfen und nicht dem Notarmenetat zugewiesen sind; die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, insoweit dieselben finanzieller Unterstützung bedürfen und die *auswärtigen Armen*, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§ 44). Unter den Hilfsmitteln der Spendkassen figurieren neu: die Zinsen der bestehenden Fonds der Spend- und Krankenkassen; die ihnen sonst durch das Gesetz zugewiesenen Einnahmen; die *Beiträge der Gemeinden und des Staates.* An die Stelle der „Kirchensteuern"

treten „freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften“. Die Gemeinden können in ihren Verpflegungsreglementen die Rückerstattungspflicht auch gegenüber Dürftigen festsetzen (§ 46). Wenn Gemeinden wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Hilfsmittel der Dürftigenpflege in den Fall kommen, aus der Gemeindekasse Zuschüsse machen zu müssen, so vergütet der Staat *daran* einen für alle Gemeinden verhältnismässig gleich grossen Beitrag von höchstens fünf Zehnteln. Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der Dürftigen auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 37 aufwenden. Die Leistung des Staates darf aber nicht grösses sein als die Leistung der Gemeinde (§ 48). Die Gemeinden brauchen sich also nicht nur auf die eigentliche Pflege der Dürftigen zu beschränken. Sie können auch besondere Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Verarmung, zur physischen, ökonomischen und moralischen Besserstellung Armer treffen und dafür auf einen Staatsbeitrag rechnen. Nach § 50 ist auch der Staatsbeitrag an die Dürftigenpflege nur erhältlich, wenn kein Anlass zu begründeten Klagen über Beeinträchtigung der freien Niederlassung gegeben wird.

C. Auswärtige Armenpflege. Die Gemeinden mit örtlicher Armenpflege haben unterstützungsbedürftige Angehörige in einem andern Schweizerkanton innerhalb der ersten zwei Jahre nach Verlassen des Heimatkantons zu unterstützen. Sind sie lässig, so unterstützt die Armendirektion auf Rechnung der betreffenden Gemeinde, in dringenden Fällen auch vorschussweise. Wird innerhalb dieser zwei Jahre Heimtransport nötig, so fallen die Kosten dafür der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde auf, auf deren Kosten die Armendirektion in Fällen von Lässigkeit der Gemeinden den Heim-

transport ausführen kann. Nach zweijährigem Aufenthalte in einem andern Schweizerkantone fallen bedürftige Angehörige von Gemeinden mit örtlicher Armenpflege dem Staate zur Last, wenn die Betreffenden bei ihrem Austritt aus dem Kanton nicht unterstützt worden oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben. In diesem letztern Falle und wenn der Austritt von den Gemeindebehörden oder von Angehörigen der betreffenden Gemeinde veranlasst worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen, bleibt die Wohnsitz- resp. Heimatgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig. Die Armendirektion kann Heimtransport von auswärtigen Armen, die auf ihrem Armenetat stehen, aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen anordnen. Der Staat vergütet in diesem Falle aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege der Gemeinde, welcher die Heimtransportierten zugewiesen sind, die Pflegekosten, wie sie von der Armendirektion festgesetzt werden. Gleich wird verfahren, wenn auswärts wohnende Berner wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit den Wohnsitz in einem andern Kantone verlieren. Gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armenetat stehen, kann die Armendirektion nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten Versetzung in eine Arbeitsanstalt verlangen; das gleiche Recht steht auch den Gemeinden zu. Nur sind letztere an das gewöhnliche Verfahren gebunden, während die Armendirektion direkt beim Regierungsrate den Antrag stellt. In gleicher Weise kann gegen auswärts wohnende sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder Verbringung in eine Anstalt beim Regierungsrate beantragt werden. Gegen bernische Angehörige, welche sich in einem andern Schweizerkanton aufhalten und sich gegen die Art. 21—26 des Armenpolizeigesetzes ver-

gehen (wiederholte Nichtunterziehung gegenüber den Anordnungen des Staates oder der Armenbehörden; Eltern, die wiederholt ihre verpflegten Kinder aufreizen; strafbares Verhalten gegen verdingte Kinder; Vernachlässigung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht aus Böswilligkeit oder infolge liederlichen und ausschweifenden Lebenswandels), ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig und kommen die genannten Artikel in Anwendung.

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen. Der Gemeinderat hat die Versorgung der notarmen Personen nicht mehr nur anzuordnen und speciell zu überwachen, sondern „zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und für notarme Kinder die elterliche Gewalt über dieselben auszuüben". In der Organisation der Behörden ist den Gemeinden freiere Hand gelassen. In ihren Verpflegungsreglementen, welche aufzustellen und der Armendirektion zur Genehmigung einzureichen sind, haben sie sich namentlich auch darüber auszuweisen, dass in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung der Notarmen gesorgt ist (§ 9). Das Gemeindereglement bestimmt, welcher Behörde die Dürftigen- und die auswärtige Armenpflege zu übertragen sei. Zu den *Bezirksarmenbehörden* gehören: die Amtsarmenversammlung, die Armeninspektoren und die Regierungsstatthalter. Statt der Präsidenten der Spendausschüsse, welche bisher von Amtes wegen Mitglieder der Versammlung waren, werden nun durch den Gemeinderat aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zwei Abgeordnete bezeichnet, von denen einer als Vertreter der Notarmenpflege, der andere als Vertreter der Dürftigenpflege betrachtet wird. Ausser den Geistlichen, Lehrern und Armeninspektoren werden nun auch die Vorsteher von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden zu den Versammlungen zugezogen. Die

Gemeindeabgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt. Die Amtsarmenversammlung tritt nunmehr alle 2 Jahre zusammen. Ihr ist neben dem Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden, der Beratung und Beschliessung gemeinsamer Massregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen, dem Recht der Antragstellung an obere Behörden auch die Begutachtung von Fragen zugewiesen, welche ihr von obern Behörden vorgelegt werden. Abgeordneten, Geistlichen und Lehrern werden die Reise- und Zehrungskosten von der Gemeinde vergütet. Zur Berichterstattung an die Armendirektion kann die Versammlung irgend ein Mitglied bezeichnen. Die Armeninspektoren für die vom Regierungsrat festgesetzte Zahl von Kreisen werden vom Regierungsrate ernannt, der auch ihre Entschädigungen festsetzt. Sie haben künftig von der Versorgung der Armen, der Erwachsenen so gut wie der Kinder, nicht nur Kenntnis zu nehmen, sondern *nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben* und jährlich wenigstens *einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten* und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten. Ein wachsames Auge sollen sie haben auf gewissenhaften Bezug der Verwandtenbeiträge durch die Gemeinden und auf die Wahrung des Rechtes der freien Niederlassung. Neue Aufgaben bekommen sie auf dem Gebiete der Dürftigenpflege: hier sollen sie besonders darauf hinwirken, dass rationelle Hilfe in rechter Form und zu rechter Zeit mit Rat und That gebracht wird; sie sollen wenn möglich auch die Dürftigen besuchen, die Behörde auf Übelstände in der Dürftigenpflege aufmerksam machen und Ratschläge erteilen. Sie lassen sich über die vom Notarmenetat entlassenen Kinder Bericht erstatten und begutachten Gesuche um Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernungen (§ 63). Die Regierungsstatthalter haben sich nicht mehr damit zu

befassen, den Armeninspektoren zu Anfang jedes Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, die sie besuchen sollen. Auch fällt für sie die Verpflichtung weg, die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und dieselben samt Übersicht und Generalrapport der Direktion einzusenden.

Die *Centralbehörden* sind: die kantonale Armenkommission, die Armendirektion und der Regierungsrat. Die 12 Mitglieder der kantonalen Armenkommission werden vom Regierungsrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Kommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen unter dem Vorsitz des Armendirektors. Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Die Kommission ernennt die Armeninspektoren; sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für Verfügungen über Entziehung des Staatsbeitrages gegenüber Gemeinden, für Feststellung der den Gemeinden auszurichtenden Staatsbeiträge für die Notarmen- und Dürftigenpflege. Sie ist unterstützendes Organ der Armendirektion in der Mitaufsicht über die Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staate unterstützten Anstalten. Sie ist ein Bindeglied zwischen dem Volke und der Armendirektion mit wachsamem Auge auf alle Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt. Sie soll auch auf Erhaltung und Entwicklung der freien Liebesthätigkeit und auf gegenseitige Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit hinwirken. Sie forscht nach den Ursachen der Armut und macht Vorschläge zur Abhilfe. Jedes ihrer Mitglieder übernimmt zur speciellen Beaufsichtigung und Beobachtung einen territorial abgegrenzten Teil des Kantons und erstattet über seine Thätigkeit

und Wahrnehmungen der Gesamtkommission Bericht und Anträge (§ 66).

E. Gemeinsame Bestimmungen. § 69 nimmt einen ausserordentlichen jährlichen Kredit von Fr. 200,000 in Aussicht zur Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz der Staatsbeiträge an die Notarmen- und Dürftigenpflege durch die Ausgaben in ihrem Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben *(specielle Entlastung.)* Die Verteilung wird einem Dekret überlassen und soll schon vom 1. Januar 1898 an in Wirkung treten. § 70 sieht die von der Staatsverfassung in Aussicht genommene besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer vor.

Nach § 71 sorgt der Staat für Errichtung der zu einer richtigen Vollziehung der Armenpflege nötigen Anstalten. Durch Beschluss des Grossen Rates können auch andere als Staatsanstalten, auch solche, welche von Korporationen und Privaten errichtet und betrieben werden, ja auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit, finanziell unterstützt werden. Ausgaben, welche Fr. 500,000 für solche Zwecke übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung. Unter Genehmigung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden behufs gemeinschaftlicher Ordnung ihres Armenwesens zu einem Verbande zusammenthun (§ 72). Nach § 73 sind die Gemeinden berechtigt, zu Armenzwecken von sämtlichen in der Gemeinde wohnenden erwerbsfähigen Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und keine andere Gemeindesteuer bezahlen, eine Kopfsteuer bis auf 3 Fr. zu erheben. Diese Steuer braucht von den Pflichtigen im gleichen Jahre nur in einer Gemeinde bezahlt zu werden. Gemeinden, welche die in § 32 vorgesehenen Staatsbeiträge (vorübergehende Entlastung) beziehen wollen, müssen die Kopfsteuer erheben.

Zweiter Abschnitt:

Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut. „Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im Besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen." (§ 76). Die §§ 77—79 schenken der Fürsorge für die vom Notarmenetat entlassenen Kinder besondere Aufmerksamkeit. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter wird in der Weise geordnet, dass der Regierungsrat über Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine zweckentsprechende Familien- oder Anstaltsversorgung bis zur Besserung des Kindes verfügen kann. Für jugendliche Uebelthäter wird das Alter der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre hinaufgesetzt. Die Strafverfolgungsbehörde verweist das noch nicht strafmündige Kind an den Regierungsstatthalter, der nach Untersuchung feststellt, ob das Wohl des Kindes Familien- oder Anstaltsversorgung erheischt und stellt darüber dem Regierungsrat seine Anträge. Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das Kind der Schulkommission zum Verweis oder zur Verhängung eines Schularrestes überwiesen werden.

Unter die Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut gehört auch die Ausrichtung von Berufsstipendien. Das gegenwärtige Gesetz sieht nur Stipendien zur Erlernung von Handwerken vor. Der Entwurf spricht von Berufserlernung überhaupt und nimmt hierfür einen jährlichen, durch das Budget zu

bestimmenden Kredit in Aussicht. Neu ist die Bestimmung, dass den Gemeinden gestattet sein soll, aus der Spendkasse einzelne Personen und Familien mit Beiträgen zur Ansiedlung ausserhalb des Kantons zu unterstützen, jedoch nicht ohne Genehmigung der Armendirektion, welche sich jeweilen genau zu orientieren hat über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Übersiedlungsmittel.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen. Da das Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869 ohnehin revisionsbedürftig ist, schon weil es mit der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung in Übereinstimmung gebracht werden muss, und weil die Ordnung des Niederlassungswesens mit derjenigen des Armenwesens in innigstem Zusammenhang steht, ist ein Entwurf zu einem neuen Niederlassungsgesetz dem Armengesetz als besonderer, integrierender Bestandteil eingefügt worden. Wir heben auch hier die wesentlichsten Neuerungen heraus.

Zunächst fallen, der Kantonsverfassung gemäss, alle Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes weg, welche auf dem Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil beruhen. Sodann wird nicht mehr unterschieden zwischen Aufenthalt und Niederlassung. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: Einwohnung in einer Gemeinde, welche mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten (§ 89). Für die Einschreibung in das Wohnsitzregister ist der Nachweis der Arbeitsfähigkeit nicht mehr erforderlich. Nur Notarmut schliesst von der Einschreibung aus (§§ 94 u. 95). Wenn innert zwei Jahren, von der Einlage der Schriften an gerechnet, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen in den Zustand der Notarmut

verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will. Anstände betreffend die Höhe der Pflegekosten entscheidet nach Anhörung des betreffenden Armeninspektors und der beteiligten Gemeinden die Armendirektion. Die Frage, ob Notarmut vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung des jährlichen Notarmenetats am Wohnorte zu entscheiden; die letzte Wohnsitzgemeinde soll, soweit möglich, an der Verhandlung beizuwohnen Gelegenheit erhalten. Wird die Aufnahme auf den Notarmenetat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben, und es steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme der Rekurs an den Regierungsstatthalter des Wohnortes und von dort an die Armendirektion frei (§§ 96 u. 97). — Die Bestimmung, wonach Personen, die wegen Nichteinlage von Ausweisschriften aus einer Gemeinde ausgewiesen und rücktransportiert wurden, innerhalb Jahresfrist nicht aufgenommen zu werden brauchen, fällt weg. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, wie bisher. Tritt Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit ein, so kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden. Personen, welche nicht Wohnsitz erwerben können, weil sie selbst oder Angehörige von ihnen notarm sind, sowie solchen, deren Wohnsitz durch jemand anders bedingt wird, ist zu zeitweiligem Aufenthalt ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ein Wohnsitzschein auszustellen auf bestimmte Zeit. Für Anstaltspfleglinge ist keine besondere Bewilligung mehr nötig; dafür haben die Anstalten über ihre Insassen

genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen. — Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz, freiwillig in den Kanton zurück, so erwirbt er in gewöhnlicher Weise Wohnsitz. Wird er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der nächsten zwei Jahre notarm, so liegt die Verpflegung der neuen Wohnsitzgemeinde ob, der Staat vergütet ihr aber aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten zurück. Die Rückerstattungspflicht besteht auch für solche, die von der Armendirektion heimtransportiert worden sind (§ 112). Solche, die wegen Verarmung nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb der Schweiz heimgebracht werden müssen, erwerben Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde. Kehren sie aus andern Gründen zurück, so erwerben sie Wohnsitz auf dem gewöhnlichen Wege; im Verarmungsfalle innerhalb der nächsten zwei Jahre liegt die Verpflegung der Wohnsitzgemeinde ob; ihr gegenüber ist die Heimatgemeinde vergütungspflichtig.

Strafbestimmungen. Die Gemeinden haften für die Bussen und den Schadenersatz, zu welchen lässige Ortspolizeibehörden verurteilt werden. Wie die Unterlassung der Löschung, hat auch die Unterlassung der Einschreibungsanzeige Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge. Falsche Angaben unterliegen einer Busse von Fr. 40 bis 200 (bisher Fr. 10—200). — *Besondere Bestimmungen:* Für Kantonsangehörige, die keinen Wohnsitz erwerben oder erwerben können, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde (§ 124). Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr

unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, dass die Zuführung irriger Weise erfolgte, so muss der beschwerdeführenden Gemeinde der ihr daraus erwachsene Schaden ersetzt werden. Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Überdies hat sie dem Staate alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden (§ 125). Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig (§ 127).

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen. Wir heben hervor: den Hinfall der Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für Gegenwart und Zukunft; Aufhebung der Einregistrierungsgebühren in den Ämtern Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut; Aufhebung der staatlichen Verpflegungsanstalten in Hindelbank und Frienisberg auf 1. Januar 1898. Es sind zu erlassen ein Dekret über die Ausführung des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer; eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustande befindlichen armen Kantonsbürgern ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes. Durch eine ausserordentliche Staatssteuer von $^{5}/_{10}$ pro mille soll eine Erhöhung

des Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden schon für 1897 ermöglicht und Geld beschafft werden für die Errichtung und Einrichtung der nötigen Anstalten für schwachsinnige Kinder.

Dies in Kürze die Neuerungen, welche der Entwurf in der regierungsrätlichen Fassung vorsieht.

V. Gewinn und Verlust.

Versuchen wir es, aus dem vorliegenden Entwurfe die Bilanz zu ziehen, so ergibt sich zunächst, dass derselbe freilich neue Opfer fordert. Wir denken zunächst an die *finanziellen Mehrleistungen.* In der sichern und richtigen Voraussetzung, dass eine Neuordnung des Armenwesens mehr Geld kosten werde, nahm die Staatsverfassung von 1893 eine kantonale Armensteuer in Aussicht in der Maximalhöhe von $^1/_4$ der direkten Staatssteuern. Da die direkten Staatssteuern jährlich rund 4 Millionen Franken abwerfen, würde das Maximum dieser besondern Armensteuer eine Million betragen. Nach den Berechnungen der Armendirektion müsste dieses Maximum erhoben werden, wenn ein Staatsbeitrag von $^7/_{10}$ an die Notarmenpflege und von $^5/_{10}$ für die Dürftigenpflege ausgerichtet werden sollte. Der Ertrag der kantonalen Armensteuer würde auf diese Weise ziemlich aufgebraucht. Es wäre dabei vorausgesetzt, dass der Jura sich nicht nur diese gemeinsame kantonale besondere Armensteuer gefallen lasse, sondern dass er auch noch dazu die gegenwärtige Armensteuer, wie der alte Kanton sie leistet, übernehme. Würde der Staatsbeitrag für die Notarmenpflege auf $^5/_{10}$, für die Dürftigenpflege auf $^3/_{10}$ berechnet, also nicht von Anfang an das Maximum in Anschlag gebracht, so würde eine besondere kantonale Armensteuer von $^1/_7$ der Staatssteuer vorläufig so ziemlich ausreichen. In diesen Ansätzen ist immerhin für die Notarmenpflege des alten

Kantons eine Vermehrung der Ausgaben von nicht einmal Fr. 40,000, in der Dürftigenpflege von nicht einmal Fr. 9000 vorgesehen. Es ist auch fraglich, ob der Jura für Notarmenpflege und Dürftigenpflege zusammen mit jährlich Fr. 340,000 (Staats- und Gemeindebeiträge zusammen) auskommen werde. Für die auswärtige Armenpflege, die im Jahre 1894 Fr. 143,256 erforderte, sollen nun Fr. 200,000 aufgewendet werden. Eine Mehrausgabe entfällt auf zwei neue Rettungsanstalten für den Jura mit jährlich cirka Fr. 40,000. Der Posten für Berufserlernung ist um Fr. 7830 erhöht, derjenige für Armeninspektoren von Fr. 3537 auf Fr. 15,000. Für vorübergehende Entlastung von Gemeinden des Jura ist kein Posten eingestellt. Ein Dekret wird hierüber das Nähere bestimmen. Will der Staat, wie der Entwurf vorsieht, auch noch Veranstaltungen von Gemeinden, Behörden und Privaten, welche nicht direkt nur den Armenetat betreffen, sondern mehr allgemein zur wirksamen Bekämpfung der Armut dienen, finanziell unterstützen, so muss er auch dafür etwas Erkleckliches aufwenden.

Der Staat, d. h. der Steuersäckel der Staatsbürger, muss also vermehrte Opfer bringen. Es geht gar nicht anders. Die Vermehrung der Ausgaben für das Armenwesen fordert überdies gebieterisch eine Revision der Steuergesetzgebung.

Die *Gemeinden des alten Kantonsteils* haben in den letzten Jahren für Notarmen- und Dürftigenpflege zusammen eine Summe von rund Fr. 1,080,000 aufgewendet. Ein Hauptprincip des Entwurfs ist die *Entlastung der Gemeinden.* Nach der Berechnung der Armendirektion würde sich die Sache nun so gestalten: bei Zugrundelegung eines Staatsbeitrages von $^{7}/_{10}$ für die Notarmenpflege und $^{5}/_{10}$ für die Dürftigenpflege hätten die Gemeinden $^{3}/_{10}$ der Kosten der Notarmen-

pflege und $^5/_{10}$ der Kosten der Dürftigenpflege abzüglich des ausserordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 200,000 an besonders bedürftige Gemeinden (specielle Entlastung) zu tragen. Dies ergäbe für alle Gemeinden des Kantons Fr. 497,750. Rechnen wir die Quote von Fr. 97,750 für den Jura, den Rest von Fr. 400,000 als Beitrag der Gemeinden des alten Kantonsteils, so würden letztere entlastet um cirka Fr. 680,000. Wird ein Staatsbeitrag von $^5/_{10}$ und $^3/_{10}$ angenommen, so haben die Gemeinden Fr. 872,250 beizutragen. $^1/_5$ dieser Summe als auf den Jura entfallend berechnet, ergäbe auf die Gemeinden des alten Kantonsteils eine Summe von ungefähr Fr. 697,000, was gegenüber früher einer Entlastung von Fr. 383,000 gleich käme. Die Entlastung nach dem ersten Ansatz betrüge nun 63 %, nach dem zweiten 35,4 %. Im erstern Falle käme dann auf Fr. 100 Staatssteuerertrag eine durchschnittliche Armenlast von Fr. 11,8, im zweiten Falle von Fr. 20,7, statt der gegenwärtigen Armenlast von durchschnittlich Fr. 32 auf Fr. 100 Staatssteuerertrag. Wie sich das finanzielle Verhältnis für die einzelnen Gemeinden gestalten wird, dies auszurechnen überlassen wir gerne einer jeden von ihnen. Möge sich das Ergebnis im einzelnen gestalten wie es wolle, so vergesse keine Gemeindebehörde, dass im grossen und ganzen eine namhafte Entlastung eintreten und diese namentlich, wie recht und billig, den schwer belasteten Gemeinden zu gute kommen wird. Wir wollen nicht nur ein Armengesetz haben für arme Leute, sondern ein solches, das zugleich den wenig bemittelten Gemeinden Rechnung trägt.

Zu der Entlastung der Gemeinden sollen auch die burgerlichen Nutzungsgüter und vermehrte Verwandtenbeiträge herangezogen werden. Es entspricht nur der Billigkeit, wenn für notarme Angehörige nicht nur die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Eltern,

Kinder u. s. w., sondern auch Geschwister beitragspflichtig erklärt werden.

Und dass die burgerlichen Nutzungskorporationen, welche nicht eigene Armenpflege führen und nicht Vorsorge getroffen haben, dass der Burgernutzen nur den unbemittelten Burgern zukomme für ihre Armen mit der Maximalleistung des Burgernutzens bis zur Höhe der Verpflegungskosten aufzukommen haben, ist recht und billig.

Nach dem Entwurf werden aber nicht allein grössere Opfer an Geld zu bringen sein, sondern auch grössere Opfer an *armenpflegerischer Thätigkeit.* Die Dürftigenpflege ist bedeutend erweitert gedacht. Sie soll sich künftig auch der gefährdeten, verdorbenen oder verwahrlosten, sowie der vom Notarmenetat entlassenen Kinder annehmen. Die Gemeinden werden auch mehr Arbeit haben mit den auswärtigen Armen. Sie werden verpflichtet, die Verpflegung der Notarmen künftig besser zu kontrollieren: vermehrte Arbeit. Die Armeninspektoren haben vermehrte Aufgaben. Sie sollen jährlich wenigstens einmal an Ort und Stelle Nachschau halten über die Verpflegung der Notarmen, gelegentlich auch der Dürftigen, und darüber der Armendirektion Bericht erstatten. Grosse und schöne Aufgaben werden der Centralbehörde, der kantonalen Armenkommission, zugewiesen. Je gediegener diese Kommission zusammengesetzt ist, desto segensreicher wird sie wirken, desto mehr aber auch zu thun finden.

Es ist ein grosser Vorzug des Entwurfs, dass er sich nicht lediglich nach vermehrten Hülfsmitteln für die Armenpflege umsieht, sondern eine lebhaftere Thätigkeit auf allen Gebieten des Armenwesens anregt.

Werden nun voraussichtlich diesen vermehrten Opfern an Geld und Arbeit auch *in gleichem Masse Vorteile entspringen?*

Das Armengesetz ist in erster Linie für die *verarmten und verarmenden* Glieder des Volkes da. Was gewinnen sie durch den neuen Zustand? Durch vermehrte Hülfsmittel wird es möglich sein, für versorgungsbedürftige Erwachsene und Kinder grössere Kostgelder auszurichten. Damit dürfen auch an die Verpflegung selbst höhere Anforderungen gestellt werden, und durch bessere Aufsicht der Gemeindebehörden, Armeninspektoren und der kantonalen Armenkommission bekommen diese Anforderungen den nötigen Nachdruck. Auch die Verpflegungsanstalten jeder Art sollen besserer Aufsicht unterstellt werden. Manchem freilich, der tiefer ins Anstaltsleben hinein geschaut hat, geht der Entwurf in diesem Punkte vielleicht nicht weit genug.

Neben den Versorgungsbedürftigen gewinnen aber auch die *Verarmenden*. Der Staat beteiligt sich künftig finanziell auch an der Dürftigenpflege. Die Inspektoren haben auch diesen Teil der Armenpflege zu überwachen; es soll auch auf diesem Gebiete mehr geschehen als bisher. Da die Gemeinden in der Notarmenpflege finanziell bedeutend entlastet werden, wird es ihnen eher möglich sein, für die Dürftigen etwas rechtes zu leisten. Es werden künftig viel mehr einzelstehende Personen und Familien vor gänzlicher Verarmung bewahrt bleiben.

Und wie die Notarmen und Dürftigen im Lande, so gewinnen auch *die ausserhalb des Kantons Bern wohnenden* armen Kantonsbürger. Die im jurassischen Teil des Kantons wohnenden Berner des deutschen Teils brauchen sich nicht mehr wie Kantonsfremde im eigenen Lande behandeln und abschieben zu lassen. Manche jurassischen Gemeinden werden vielleicht Mühe haben, sich ganz mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass sie auch die zugewanderten deutschen und dazu noch die protestantischen Berner im Verarmungsfalle zu versorgen

oder zu unterstützen haben sollen. Aber nach und nach wird sich die neue Ordnung der Dinge schon einbürgern. Die Unterstützungen, welche von den *Gemeinden* an auswärts wohnende Berner verabfolgt werden müssen, dürfen künftig beträchtlicher sein, weil der Staat über die Notarmenentlastung hinaus auch an diesen Teil der Armenpflege seinen Beitrag leistet. Dem Staate selbst werden es die vermehrten Hülfsmittel erlauben, für seine auswärtigen Armen grössere Opfer zu bringen.

Durch die verschiedenen Massnahmen, welche der Entwurf gegen Beeinträchtigung der *freien Niederlassung* vorsieht, durch eine Neuordnung des Niederlassungswesens, wie sie dem Gesetz einverleibt worden ist, wird der ärmern Bevölkerung, für welche dieses Recht die höchste Bedeutung hat, dasselbe auch gesichert. Die Hin- und Herschiebungen, die ewigen Wohnsitzstreitigkeiten werden sich vermindern und hoffentlich aufhören.

Die Armen gewinnen. Aber auch die *Gemeinden* erlangen durch das neue Gesetz grosse Vorteile. Es sei jetzt nicht weiter von der finanziellen Entlastung die Rede. Wie weit dieselbe im einzelnen Falle geht, wird ja überhaupt erst nach einigen Jahren der Erfahrung genauer festzustellen sein. Neben dem finanziellen Gewinn ist nicht zu übersehen die vermehrte freie Bewegung, die Vereinfachung der Armenverwaltung in manchen Dingen. Die Gemeinden bekommen namentlich in der Dürftigenpflege freiere Hand. Sie können sich organisieren, wie es ihnen beliebt, können auch weitere Aufgaben an die Hand nehmen, als die Unterstützung der auf dem Etat der Dürftigen stehenden Familien und Personen, und der Staat leistet auch hieran seine Beiträge. Wer die eigentliche Dürftigenpflege ausüben soll, hat die Gemeinde selbst zu bestimmen. Es bleibt den Gemeinden auch unbenommen, sich zur

Ordnung des Armenwesens zu Verbänden zusammen zu thun. Und wenn die Gemeinden auf der einen Seite mehr Pflichten auf sich nehmen, so wird es ihnen auch nicht an Erfolg und an desto grösserer innerer Befriedigung fehlen. Wie es ein persönliches Ehrgefühl gibt, so auch ein solches der Gemeinde. Man muss wissen, wie die einzelnen Gemeinden stolz sind auf gewisse Errungenschaften, ein blühendes Schulwesen, ein erfreuliches kirchliches Leben, auf so manches andere, was sie durch oft schwere Geldopfer zu Wege gebracht haben. Dieses Ehrgefühl, dieser Stolz ist nicht bloss ein Antrieb zu vermehrter Anspannung der Kräfte, sondern auch ein positives Gut, ein wirklicher Besitz. Das gut geordnete Armenwesen wird künftig häufiger als bisher eine Perle im Ruhmeskranz mancher Gemeinde werden.

Ob der *jurassische Landesteil* bei der Armengesetzreform gewinnen wird? Seine *Armen,* die gewinnen gewiss. Denn die Versorgung und Unterstützung derselben lässt vieles zu wünschen übrig. Die jurassischen Einwohnergemeinden freilich übernehmen finanzielle und armenpflegerische Pflichten, von denen sie bisher fast gänzlich frei waren. Die jurassischen Steuerzahler müssen mithelfen, die besondere kantonale Armensteuer zu tragen. Die Gemeinden müssen die Angehörigen des deutschen Kantonsteils im Verarmungsfalle unterhalten. Dagegen sorgen die Gemeinden des deutschen Teils künftig für die in ihrem Gebiet wohnenden verarmenden jurassischen Berner auch, wo nicht Burgergutsbeiträge dafür vorhanden sind. Dann hilft ja die Staatskasse am Armenwesen auch des Jura mit, wie an dem des deutschen Teils, in Notarmen-, Dürftigen- und Auswärtigenpflege. Und endlich muss es doch für unsere welschen Mitbürger auch eine Erleichterung sein, wenn einmal die lästige Abrechnung zwischen beiden Kantons-

teilen und die gegenwärtige Schuld des Jura an den alten Kanton dahinfällt. Das Guthaben des alten Kantons beträgt auf Ende 1894 Fr. 1,755,556. 88. Um den Ausgleich herbeizuführen, müsste die direkte Staatssteuer im alten Kanton während eines Jahres um Fr. 1,404,446. 50 reduziert, die für den Jura um 351,111. 38 Franken erhöht werden.

Über das rein Ökonomische und Armenpolitische hinaus bildet die gemeinsame Ordnung des Armenwesens ein neues Band, welches den Jura mit dem alten Kanton verbindet und bedeutet so eine Stärkung des bernischen Staatsgedankens, welche rückwirkend wieder allen Gliedern des Volkes zu gute kommen wird. Dies führt uns darauf, von dem zu reden, was bei der Neuordnung der *Staat* etwa zu gewinnen hätte.

Nach dem neuen Entwurf leistet der Staat grössere Beiträge an das Armenwesen.

Das Bernervolk hat durch Annahme der Staatsverfassung von 1893 dieses Princip gutgeheissen, sanktioniert; denn in Art. 91 wird eine besondere kantonale Armensteuer bis zur Höhe von $^1/_4$ der direkten Staatssteuer in Aussicht genommen. Es war dies nötig, um den Grundsatz der Ausgleichung der Armenlast und die wirksame Bekämpfung der Ursachen der Verarmung ins Werk treten zu lassen. Der Staat stellt diese Gelder den Gemeinden und in lezter Linie den Armen unter seinen Bürgern in Form von Unterstützungen verschiedener Art wieder zurück. Der Staat vertritt die Gesamtheit des Volkes und ist in Angelegenheiten öffentlicher Natur der Vertreter des Volkswillens. Er ist aber nicht nur der Finanzvermittler zwischen dem Steuerzahler und den Bedürftigen; sondern er soll auch die Verwendung der Staatsbeiträge auf ihre Richtigkeit, Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit prüfen und überwachen. Er hat hierin diejenigen Massnahmen vorzu-

kehren, welche ausser dem Bereiche der Einzelnen und der privaten Körperschaften liegen.

So ist es ganz richtig, dass mit vermehrten Staatsbeiträgen für das Armenwesen des Kantons der Staat und seine Organe auch *vermehrte Kompetenzen* erlangen. Er muss als Verwalter des Staatseigentums die Mittel in die Hand bekommen, seine Verwaltungspflichten auch ausüben zu können. Der Armengesetzentwurf sieht in dieser Hinsicht vor, dass der Staat gegen solche Gemeinden, welche ihre armenpflegerischen Pflichten vernachlässigen, nachhaltig einschreiten kann. Er lässt durch seine Organe, die Armeninspektoren und die kantonale Armenkommission die Verpflegung der Unterstützten genauer als bisher beaufsichtigen; er bindet den Gemeinden auf, dass sie schon in ihren Verpflegungsreglementen ihrerseits für richtige Aufsicht sorgen. Er ist nicht gesonnen, die Beeinträchtigungen der freien Niederlassung, die Abschiebungen und erschlichenen Ausweisungen von Armen länger geschehen zu lassen und droht für solche Fälle, wo sie wirklich vorkommen, sei es durch Vermittlung der Gemeindebehörden, sei es auch nur durch einzelne Bürger, Entzug der Staatsbeiträge an. Die armenpolizeilichen Massnahmen, welche er schon gegenwärtig gegen solche Unterstützte besitzt, die Missbrauch mit der gebotenen Hülfe treiben, werden ausgedehnt auf Bürger, die ausserhalb der Kantonsgrenzen in einem andern Schweizerkanton leben. Auf liederliche Arme ausserhalb des Kantons will er das Gesetz über die Arbeitsanstalten anwenden. Durch eine Neuorganisation des Armeninspektorats und besonders durch die kantonale Armenkommission möchte er mehr Fühlung mit dem Volke bekommen, die Armenverhältnisse landauf, landab genauer kennen lernen, hier sein Aufsichts- und Einspruchsrecht ausüben, dort anregend und fördernd eingreifen. Er sucht namentlich auch der

freiwilligen Liebesthätigkeit gerecht zu werden, diese zur Mitwirkung an der Heilung der Armut im Volke gemeinsam mit Staat und Gemeinden zu gewinnen. So weist er ihr nicht nur besondere Aufgaben zu, sondern reicht ihr auch die helfende Hand in verschiedenen Bestimmungen über Unterstützung freiwilliger Bestrebungen. Der Staat kann dadurch nur gewinnen.

Es ist auch nicht zu unterschätzen, wenn der Staat als solcher durch richtige Durchführung der Armengesetzgebung das Bewusstsein erwirbt, seine Aufgabe nach dieser Seite hin voll und ganz zu erfüllen. Er hat dies bisher nicht gethan. Dadurch und namentlich auch durch die bessere Fürsorge für verarmte und verarmende Berner in andern Schweizerkantonen wird der bernische Staat auch nach Aussen an Ansehen gewinnen in dem Masse, wie bisher laut gewordene, berechtigte Klagen nach und nach zum Verstummen gebracht werden.

Dass die *freiwillige Liebesthätigkeit* schon durch das Gesetz mit unter die Faktoren einbezogen wird, welche wirksam die Volksarmut bekämpfen und der Verarmung vorbeugen, dadurch auch, dass sie bei der Lösung grösserer Aufgaben auf die wirksame Mithilfe des Staates zählen darf, — dass die freiwillige Liebesthätigkeit dadurch nur gewinnt, liegt auf der Hand. Sie wird sich ja freilich so wenig als bisher ihre Bahnen vorschreiben lassen. Aber der Gesetzgeber beabsichtigt auch gar nicht, ihr Vorschriften zu machen. Er bietet ihr nur die Hand zum Bunde.

Wer gewinnt? Sicherlich *auch die künftige Generation.* Die heutige Generation des Bernervolkes geniesst die Früchte des Armengesetzes von 1857, welches Ordnung schaffte, den Sinn für Ordnung im Armenwesen weckte, das Volk davon überzeugte, dass es eine heilige und schöne Pflicht ist, für die Armen in rechter Weise zu sorgen. In weitern 40 Jahren soll man sagen können,

dass durch das neue Gesetz diese guten Erfolge eines frühern gehütet, gepflegt und weiter ausgebaut worden seien.

Der Entwurf enthält denn auch eine schöne Reihe von Bestimmungen über die *Verhütung der Verarmung.* Es liegt wohl im Sinne der Staatsverfassung, wenn darüber ein eigener Abschnitt ins Gesetz aufgenommen worden ist. Zu den vorbeugenden, präventiven Bestimmungen gehören namentlich alle, welche die Kindererziehung betreffen. So schon die in § 8, welche aus dem bisherigen Gesetz wörtlich herübergenommen ist: „dass die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleissigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiss Ausgezeichnete womöglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie dass sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Notwendige erhalten.“ Hierhin gehört die nachdrückliche Betonung, dass Verpfleger notarmer Kinder wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute sein müssen. Die gleichen Anforderungen werden an die Hofverpflegung der Kinder gestellt und festgesetzt, dass der einmal bestimmte Pflegeort, zwingende Gründe vorbehalten, bis zum Ablauf der Pflegezeit nicht verändert werde (§ 9). Ferner die Bestimmung, dass die Dürftigenpflege sich der sittlich gefährdeten, verdorbenen oder verwahrlosten Kinder, welche nicht auf dem Notarmenetat stehen und der vom Notarmenetat entlassenen Kinder anzunehmen habe (§ 44); die Bestimmung, dass die Gemeinden für solche Aufgaben, welche nicht speciell nur die Unterstützung der auf dem Dürftigenetat stehenden Armen, also für Massnahmen allgemeiner, die Verarmung bekämpfender Natur auf Staatsbeiträge rechnen dürfen (§ 48); die verschärfte Aufsicht durch

die Armeninspektoren (§ 63); die Ausdehnung ihrer Aufsichtspflicht auf das Gebiet der Dürftigenpflege; ganz besonders auch das früher schon skizzierte Thätigkeitsprogramm der kantonalen Armenkommission. Diese Kommission „forscht in den einzelnen Gemeinden, Landesteilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhilfe“ (§ 66, Ziff. 6); dann der ganze zweite Abschnitt. § 76 ist in seinem Wortlaute für die Gesamtauffassung des Entwurfs ungemein charakteristisch: „Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatwohlthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.“ Nach § 77 bleiben die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft der Gemeinde, auf deren Notarmenetat sie gestanden sind. Diese Vormundschaft kann aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat oder die Erfüllung anderweitig sichergestellt ist. Die Gemeinden haben sich über eine zweckdienliche Organisation dieser Vormundschaft, sowie der damit verbundenen Aufsicht auszuweisen. Es ist ihnen gestattet, mit Einwilligung der kantonalen Armenkommission *diese Aufsicht gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.* Für Kinder, welche aus Erziehungs- oder Rettungsanstalten entlassen worden sind, wird die Aufsicht durch die Anstaltsbehörde ausgeübt. Es ist Pflicht der Behörden, sagt § 78 weiter, dafür besorgt zu sein, dass sich diese Kinder geistig und leiblich in naturgemässer

und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften, Fähigkeiten und soweit möglich auch ihren Neigungen entsprechen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der Gesellschaft zu werden. Die ihnen zu teil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo dies aber nötig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Es ist nun zu erwarten, *dass diese Aufgabe nach und nach von gemeinnützigen Vereinen den Gemeinden abgenommen werde. Es sollten im ganzen Lande eigene Patronatsvereine entstehen,* welche diesen wichtigen Zweig der vorbeugenden und ausbauenden Armenpflege übernehmen. Sie werden sicher an den Gemeindebehörden einen starken Rücken finden, wo es sich um Beschaffung der nötigen Geldmittel und um Ausübung einer strengen Disciplin gegen müssiggängerische, trunksüchtige und sonst liederliche junge Leute handelt, auf welche § 79 die Bestimmung des Gesetzes über Verbringung in Arbeitsanstalten angewendet wissen will.

Diesem präventiven Zug dienen auch die Bestimmungen über das Verfahren gegen sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§§ 80—82), worüber der Grosse Rat ein besonderes Dekret erlassen soll.

Wenn endlich die *Berufserlernung* armer Jünglinge und Jungfrauen durch vermehrte Ausrichtung von Stipendien gefördert werden soll, so wird auch diese Massregel vielen Fällen von Verarmung kräftig vorbeugen.

Es liegt auf der gleichen Linie des Verständnisses für die Wichtigkeit der vorbeugenden Armenpflege, wenn der Bericht zum Gesetzesentwurf ein kräftiges Wort einlegt für die Förderung der obwaltenden Bestrebungen

zur Einführung einer *eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung* und dem Bernervolke warm ans Herz legt, dass es seine Interessen schlecht verstände, wollte es sich diesen Bestrebungen nicht mit aller Macht anschliessen.

VI. Entspricht der Entwurf dem Denken und Fühlen des Bernervolkes?

Ich masse mir durchaus nicht an, ein Herzenskundiger der Volksseele zu sein. Man gerät dabei gar leicht auf Abwege, indem man in die Volksseele Strebungen und Stimmungen hineinlegt, welche nicht in ihr liegen. Aber wer mitten im Volke steht, jahrelang und in verschiedenen Landesteilen, zu Stadt und Land die Hütten der Armut und die Stätten der Wohlhabenheit kennen gelernt hat, der vermag doch wenigstens in einem bestimmten Falle sich ein Urteil zu bilden, wie das Volk im grossen und ganzen denkt und fühlt.

Nun, wenn es sich um eine Neuordnung des Armenwesens handelt, wird das Volk die folgenden Anforderungen an Form und Geist eines solchen Gesetzes stellen:

Einfachheit. Das Volk will Gesetze, die es verstehen kann, ohne dass hinter jedem Paragraphen ein Jurist steht. Die Forderung nach Volkstümlichkeit der Gesetzgebung ist übrigens von den Fachmännern der Rechtsgelehrsamkeit zugegeben und aus ihren eigenen Kreisen heraus schon öffentlich ausgesprochen worden. Daraufhin angesehen, erscheint der Armengesetzentwurf in seiner Anlage und Ausführung im ganzen einfach. Der Entwurf ist bedeutend umfangreicher als das gegenwärtige Gesetz. Aber es sind auch ganze Abschnitte neu hinzugekommen, so der zweite über die Bekämpfung der Ursachen der Verarmung und der dritte über das Niederlassungswesen. Andere Abschnitte sind ausführ-

licher gestaltet: Beiträge der Burgergüter, der Armengüter, des Staates, die auswärtige Armenpflege, das Armeninspektorat und die kantonale Armenkommission, gemeinsame Bestimmungen. Dann wird nicht, auf Kosten der Deutlichkeit, nach Kürze und Knappheit gehascht, sondern ordentlich herausgesagt und ausgeführt, was gesagt sein soll. Die Sprache selbst ist, von einigen vielleicht zu ersetzenden Fremdwörtern abgesehen, eine deutliche und klare.

Wichtiger als die Form ist aber der *Geist des Gesetzes.* In politischer Hinsicht verlangt unser Volk ein demokratisches, in nationalökonomischer Hinsicht ein weises, in socialer Hinsicht billiges, gerechtes und humanes, in einzelpersönlicher Hinsicht ein sittlich-religiöses, ethisches Gesetz.

Ein *demokratisches* Gesetz. Der demokratische Gedanke bildet einen Grundzug des Entwurfs; denn dieser ruht auf dem Eckstein der Einwohnergemeinde. Die Armen gehören dem Staate, der Gesamtheit. Daraus erwächst diesem die unabweisbare Pflicht, für seine Armen Opfer zu bringen. Aber er nimmt das armenpflegerische Geschäft nicht selbst in die Hand, weil sein Mechanismus dafür viel zu schwerfällig und unbehülflich ist, sondern er stellt die Gemeinde in den Mittelpunkt des Ganzen. Er ordnet ein Minimum dessen an, was jede Gemeinde zu leisten hat, lässt aber der Gemeinde möglichst grosse Selbständigkeit. Mit Recht. Die Gemeinde soll sich einrichten können nach ihren Bedürfnissen, die ja von Landesteil zu Landesteil je nach den Sitten und der Beschäftigungsart verschiedene sind. Es entspricht diesem demokratischen Zug, dass der Gemeinde mehr und grössere Aufgaben zugewiesen werden als zuvor; sie wird aber auch mit grössern Hilfsmitteln, finanziellen, administrativen, disciplinarischen, ausgestattet. Diesem Zug entspricht ferner die

grössere Sorgfalt, welche auf die Fühlung der staatlichen Organe mit dem Volke im Entwurfe verwendet wird. Dies tritt schon bei den Bestimmungen über die Amtsversammlungen hervor, wo der Gemeinderat das Recht zur Wahl von Abgeordneten erhält; besonders aber in dem der kantonalen Armenkommission zugewiesenen Aufgabenkreis. Ein demokratischer Zug ist auch die Anerkennung und Würdigung der Privatwohlthätigkeit, der gemeinnützigen Vereine. Uns will scheinen, der Entwurf trage in weitgehendster Weise dem Bedürfnis nach Selbstregierung, wie es in unserm Volke so ausgesprochen lebt, Rechnung.

Es bildet nur die notwendige Ergänzung dazu, wenn der einleitende Bericht zum Entwurfe manche wunde Stelle in der armenpflegerischen Thätigkeit der Gemeinden blosslegt, den Gemeindebehörden manche ernste Wahrheit sagt, und wenn das Gesetz selbst gegen säumige und lässige Gemeinden ein paar, wenn auch nicht schroffe, so doch scharfe Bestimmungen aufstellt.

Mit den demokratischen Grundsätzen steht auch in schönstem Einklang das Bestreben, der Bureaukratie und Schablone im Armenwesen möglichst wenig Vorschub zu leisten. Der Entwurf will Ordnung, aber nicht Pedanterie; Organisation, aber nicht Einschnürung; Normen, aber nicht Vergewaltigung; in allem möglichst Freiheit, doch nicht Willkür.

In *nationalökonomischer* Hinsicht fordert unser Volk ein Armengesetz, das weise sei. Es ist eine nationalökonomische Ungereimtheit, wenn die Armenlast der Gemeinden von Jahr zu Jahr wächst, während der Staat mit seinen Leistungen Jahrzehnte lang auf dem gleichen Punkte stehen bleibt. Es müsste ein solcher Zustand auf die Dauer entweder den Wohlstand der Gemeinden schädigen oder jede richtige Armenpflege verunmöglichen, in beiden Fällen dem Nationalwohlstand Eintrag thun.

Soll dieser blühen, so muss die ökonomische Lage des Staates und der Gemeinden, so gut wie diejenige der Bürger, eine gedeihliche sein. So gut nun unser Volk vom Staate vermehrte Opfer für das Armenwesen verlangt, so wenig verlangt es, dass er sich um des Armenwesens willen in Schulden stürze. So dringend es verlangt, dass die Gemeinden entlastet werden, so wenig will es sie jeder Opfer für das Armenwesen entheben. Der Entwurf hält darin eine gesunde Mitte ein. Die Beweglichkeit des Staatsbeitrages ans Armenwesen schützt gegen allzu grosse Deficite und gestattet doch wieder, wachsenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht der Versuch, die burgerlichen Nutzungsgüter für die Deckung des Aufwandes heranzuziehen, welcher der örtlichen Armenpflege aus der Versorgung burgerlicher Armer von Nutzungskorporationen erwächst. Billig ist auch, dass Brüder und Schwestern für ihre verarmten Geschwister einstehen; vom Standpunkte der Billigkeit wäre gewiss auch nichts einzuwenden gegen die zur Äuffnung der Armengüter von der Armendirektion vorgesehene, vom Regierungsrate fallen gelassene Erbschaftssteuer.

Unser Volk verlangt aber auch ein *humanes* Armengesetz. Weit davon entfernt, über die Verarmung, welche als Folge von Müssiggang, Liederlichkeit, Trunksucht, Verschwendung anzusehen ist, sentimental zu urteilen, von Haus aus ein arbeitsames, haushälterisches Volk, einfach in den Sitten, streng gegen sich selbst, ist das Bernervolk seinem innersten Wesen nach doch auch „hilfreich und gut“, human und mild. Das Volk, sagen wir. Die einzelne Armenbehörde, der einzelne Bürger kann sehr inhuman, ja roh und herzlos gegen Arme sein. Das Volk ist dies nicht. Die Volksseele ist mehr als die Summe der Lebensäusserungen der Einzelseelen,

diese individuell oder kollektiv, als solche von Gemeinschaften, aufgefasst. In der Volksseele wirkt noch ein höheres Element mit, welches eben auf dem Gedanken der Gemeinsamkeit beruht. Der einzelne Bürger, die einzelne Korporation, eine Gemeindebehörde z. B., sie thun Dinge, welche sie vor der Öffentlichkeit nicht zu vertreten wagen würden. Das Volksbewusstsein, die Seele des Volkes urteilt in vielen Fällen ungleich viel strenger und feiner als der einzelne Mensch.

Dies bedacht, behaupten wir, unser Volk denkt in Armensachen durchaus human. Es gereicht dem Bericht der Armendirektion zur besondern Zierde, gerade diese Seite immer und immer wieder in den Vordergrund gerückt zu haben. Die betreffenden Stellen müssen allerdings aus dem Bewusstsein herausgeflossen sein, dass darin in unserm Lande noch nicht alles ist, wie es sein sollte; aber ebenso aus dem Bewusstsein, dass das Volk human denkt.

Das Volk ist gewiss mit dem Gesetzgeber darin ohne weiteres einverstanden, dass mehr Herz und Gemüt in die Armenpflege hineinkommen müsse. Es wird deshalb im Entwurf an verschiedenen Stellen nicht mehr so einseitig auf die gute Versorgung nur der Kinder gesehen. Die Armeninspektoren hatten bisher von der Versorgung der Armen, „namentlich der Kinder“ Kenntnis zu nehmen. Sie sollen künftig von der Versorgung der Armen Kenntnis nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache erheben. (§ 63, Ziff. 1 *b*). Von einer humanen Auffassung zeugen auch die verschiedenen Bestimmungen über schärfere Beaufsichtigung der Verpflegungsart der Notarmen, Erwachsenen wie Kinder, in der freien Verpflegung wie in den Anstalten, von welch letztern der Berichterstatter einmal sehr richtig sagt, sie seien der beliebte Herd von Missbräuchen und es gebe da der beaufsichtigenden Augen nicht genug. Aber auch wo ver-

mehrte Beaufsichtigung vorgesehen wird, so bei dem Gemeindepatronat über vom Notarmenetat entlassene Kinder, schlägt der humane Gedanke durch. Das Gesetz will in dieser Vormundschaft keinen Schritt weiter gegangen wissen, als es unumgänglich zum Gedeihen der betreffenden jungen Leute erforderlich ist. Auch in den Vorschriften über Behandlung der *verdorbenen* jungen Leute ist der humane Gedanke leitend, dass Erziehung besser ist als Bestrafung, dass bei der Beurteilung solcher Fälle nicht lediglich die objektive Rechtsverletzung, sondern in erster Linie zugleich *das Wohl* der jungen Leute ins Auge zu fassen sei. Und ist es nicht eine Forderung der Humanität, welche in den Übergangsbestimmungen einen Teil der ausserordentlichen Armensteuer für das Jahr 1897 der Errichtung und Einrichtung der nötigen Anstalten für schwachsinnige Kinder zuweisen will, und wenn auch sonst betont wird, dass für unheilbare Kranke und andere Hilflose noch mehr gethan werden müsse als bisher?

Der Entwurf geht eben von der Überzeugung aus, dass die Persönlichkeit des Armen zu respektieren sei. „Das ganze physische Sein und das ganze ethische Sein, überhaupt die ganze menschliche Persönlichkeit des Armen gehört in den Bereich der armenpflegerischen Thätigkeit.“ Darum ist ihm die Armenfürsorge eine Gemeindeaufgabe, welche an idealem und sittlichem Gehalte und an volkserzieherischer Bedeutung alle andern Aufgaben, welche der Gemeinde gestellt sind, weit überragt. Darum auch ist ihm die Armenpflege in der Gemeinde „der geheiligte Raum“, auf welchem das Feldgeschrei des Egoismus zu verstummen und die Stimme der Nächstenliebe zur Geltung zu kommen hat, wie Kunwald sich ausdrückt. „In dem Masse, als der Staat dem einzelnen Menschenleben mehr Wert beimisst und die Sorge für dasselbe vermehrt, in dem Masse, wie er

im Versinkenden keinen Versunkenen, im Armen keinen Schlechten, im Gestraften keinen Unverbesserlichen zu erblicken sich bemüht, in dem Masse wird auch in der Auffassung des einzelnen Bürgers sich eine Aenderung vollziehen. Auch da wird das einzelne Menschenleben im Werte steigen, auch da wird die Sorge um dasselbe sich mehren, veredeln, vertiefen." Darum ist ihm „der Arme nichts anderes als ein social kranker Mensch". Er betrachtet das Vorhandensein der Armut als eine in der Weltordnung begründete Notwendigkeit. Aber diese Naturordnung muss zu einer sittlichen erhoben werden, indem wir die armen Leute in ihrer Not nicht vergessen, sondern uns ihrer annehmen.

Mit dieser humanen Auffassung der Armenpflege hängt aufs Innigste zusammen die durchgehende Betonung des *ethischen Moments.* Daher das grosse Gewicht, welches auf die richtige Erziehung der armen Kinder gelegt wird; die starke Betonung des ethischen Berufs des Staates und der Gemeinde. In der Armenpflege sollen die ethischen Momente, an denen die richtige Armenpflege so reich ist, zur Geltung kommen. Gerade beim relativ Armen spielt neben der materiellen Hilfeleistung auch die ideale Leistung, d. h. die moralische Einwirkung, die moralische Aufrichtung und Zurechtstellung des Individuums eine grosse Rolle. Darum ist bei Armen, bei welchen eine Rückkehr zu normalen ökonomischen Verhältnissen möglich ist, das Ehrgefühl sorgfältig zu pflegen; denn das Ehrgefühl überwindet ungeahnte Schwierigkeiten. Und Einordnung des Armen in eine bessere sociale Schicht muss Ziel der Armenpflege bleiben.

Diese Auffassung lässt den Gesetzgeber auch *der Kirche gerecht werden.* Vom ethischen, nicht nur vom finanziellen Standpunkte muss der Staat wünschen, dass er eine sittlich erstarkte Gesellschaft und Kirche habe,

die ihm die Last der Armenpflege abnehmen. Nicht dass eine Rückkehr zur kirchlichen Armenpflege an Stelle derjenigen des Staates und der Gemeinden angestrebt werden soll. Aber die Kirche thut gut, sich auf ihren Beruf zu besinnen und in der betretenen Bahn, sich mehr der socialen Fragen anzunehmen, zu beharren.

„Aufgabe der Kirche kann es wohl nicht sein, die sogenannte sociale Frage zu lösen. Dagegen kann sie eine segensreiche Thätigkeit entwickeln in der Lösung von „socialen Fragen". „Die sociale Frage des armen Kranken ist die, dass er Pflege erhalte, des hilflosen verlassenen Kindes, dass es in die warme Atmosphäre einer Familie versetzt werde, des schwachsinnigen Kindes, dass der geistige Funke, der noch in ihm wach ist, nicht erlösche, sondern angefacht werde, des verschämten Armen, dass sich jemand seiner armen Hütte nähere und ihm ungerufen Hilfe bringe, die er selbst nicht glaubt aufsuchen zu dürfen." „Man hat den Staat den Vater, die Kirche die Mutter der Menschen genannt. Worin liegt das tertium comparationis? Die Mutter ist die dienende Liebe. Wie die Mutter, soll auch die Kirche die dienende Liebe sein. Der Stifter der christlichen Religion hat seiner Religionsgemeinschaft nicht nur die *Lehre* von der erbarmenden Liebe, sondern auch deren *Übung* in rührenden Zügen aus seinem Leben hinterlassen. Niemand, der an Leib und Seele arm und krank war, war von seiner Herzensgüte ausgeschlossen, auch die Ehebrecherin nicht. Darin liegt vor allem der unvergängliche Zauber seines Wesens, dass er dem Menschenherzen gewissermassen neue Bahnen weisen will."

Was von der Anregung zu halten ist, die Kirche möchte sich das Recht einräumen lassen, für Zwecke, die in ihrem Wesen und in ihrer Aufgabe begründet sind, ihren Mitgliedern Beiträge aufzuerlegen, Steuern zu beziehen für die Errichtung grösserer Werke, nach

Art der Anstalten, welche vom Ausschuss für kirchliche Liebesthätigkeit ins Leben gerufen worden sind, ob dieser Anregung Folge zu geben sei, wird in kirchlichen Kreisen ernster Prüfung unterworfen werden. Angesichts der vielfach hervortretenden Tendenz, die Geistlichen auf ihren engsten kirchlichen Boden zurückzudrängen, verdient es alle Anerkennung, wenn ein gewiegter Staatsmann an massgebender Stelle die hohe ethische und sociale Bedeutung der Kirche für das Volksleben anerkennt und ihren Beamten in den Bestimmungen über die Amtsversammlungen (§ 60) die bisherige Stellung in einer Armenbehörde belässt. Gerade weil das Armenwesen neben seiner materiellen Seite auch ein Stück inneren Lebens, ein Stück Gemüts- und Sittenlebens des Volkes darstellt, empfiehlt es sich, die Kirche zur Mitarbeit an der grossen Aufgabe heranzuziehen. Ist es doch ihr ureigenster Beruf, das Gemüts- und Sittenleben des Volkes zu pflegen und sich nicht nur seiner religiösen, sondern auch seiner sittlichen und socialen Notstände anzunehmen. So hat der Gesetzgeber ganz recht, gelegentlich auch an den christlichen Sinn des Volkes zu appellieren.

* * *

Am Schlusse unseres Überblicks angelangt, halten wir dafür, der Entwurf eines Armengesetzes, wie er von Herrn Ritschard ausgearbeitet, vom Regierungsrate mit wenigen Abänderungen gutgeheissen und dem Grossen Rate überwiesen worden ist, sei ein gründliches, wohldurchdachtes Werk. Es räumt mit Überlebtem auf, zieht Bewährtes und Gutes zu Rate, fasst die dem bernischen Armenwesen anhaftenden Mängel und Lücken klar ins Auge, rechnet bei den Vorschlägen zur Neuordnung durchwegs mit der Möglichkeit der Durchführung. Es bietet nach jeder Seite hin nennenswerte Vor-

teile, durch welche die geforderten Mehrleistungen mehr als aufgewogen werden und steht in seinen Grundzügen mit dem Denken und Fühlen des Bernervolkes im Einklang.

Wir meinen damit den Entwurf als Ganzes in seinem Sinn und Geiste. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass ihm im Einzelnen nicht auch Mängel anhaften, oder dass auf dieser Grundlage das bernische Armenwesen nun in völlig idealer Weise geordnet würde. Um dies zu erreichen, müssten noch ganz anders beträchtliche finanzielle Hilfsmittel beigebracht werden, damit alle Notarmen ohne Ausnahme wirklich gut versorgt würden und allen Dürftigen ausreichende und ganze Hilfe zukäme. Es müsste auch die gesamte Pflege der Dürftigen thatsächlich von der freien Liebesthätigkeit übernommen werden. Der Entwurf drückt diesen Gedanken aus in § 38: „Neben der freiwilligen Liebesthätigkeit nimmt sich die organisierte freiwillige Wohlthätigkeit der Dürftigen an. Zu diesem Zwecke wird in jeder Einwohnergemeinde eine Spendkasse eingerichtet.“ Mit andern Worten: Das Ideal wäre völlig freiwillige, private Dürftigenpflege. Da aber die freiwillige Liebesthätigkeit diese Aufgabe nicht durchwegs und ganz übernehmen und lösen wird, treten Gemeinde und Staat in den Riss. Dies sollte anders sein. Allein die freie Liebesthätigkeit wendet sich je und je ihren Lieblingsgebieten zu; darin liegt nach der Seite ihres Aufgabenkreises hin ihr Wesen. „Organisierte freiwillige Wohlthätigkeit“ zur Bezeichnung derjenigen Instanz, welche im Kanton Bern die Dürftigenpflege besorgt, ist nichts weiter mehr als ein Euphemismus, ein süsser Name für eine bittere Sache, die sich aber nicht mit einem Schlage ändern lässt. Immerhin müssen wir die Übernahme der gesamten Dürftigenpflege durch die private freie Wohlthätigkeit als Ziel im Auge behalten. An die Kosten der Dürftigen-

pflege werden freilich Staat und Gemeinden auch dann noch beitragen; aber Staats- und Gemeindebeiträge heben den Charakter der privaten Freiwilligkeit nicht auf.

Ein fraglicher Punkt ist auch der, ob die Bestimmungen des Entwurfs den Gemeinden die versprochene und gehoffte Entlastung wirklich bringen und einer Überlastung für die Zukunft vorbeugen werden. Dies wird wesentlich von den Hilfsmitteln des Staates und der Gemeinden abhängen, sowie davon, ob der humane Sinn des Volkes auch in seinen Räten und Behörden zum Durchbruch kommt und jeder Knauserei in Armensachen den Boden entzieht. Zur Stärkung der humanen Auffassung der Armenfrage wird gewiss schon die Diskussion über den Entwurf in den Räten, in der Presse und im Volke ein Schönes beitragen. Und je mehr Geld wir für eine zweckmässige Armenpflege ausgeben, desto reicher werden wir. Die Hütten der Armut sind wie Getreidemühlen: sie geben hartes Korn in der Form von feinem Mehl zurück. Sie sind Ersparniskassen Gottes: verzinsen reich das anvertraute Kapital. Das muss zugegeben werden, dass die Einführung der neuen Armensteuer im Betrage von ¼ der Staatssteuer bei gleichzeitig namhafter Entlastung der Gemeinden und Verbesserung der Pflege der Armen noch nicht alle Erwartungen wird zu erfüllen vermögen. Ein Ausschauen nach andern neuen Hilfsmitteln wird eine Hauptaufgabe der Diskussion sein.

Alle diese und viele andere Fragen mögen nun in Fluss kommen und zu mehr oder weniger glücklicher Lösung gebracht werden: die Bahn ist frei. Als Ganzes verdient es der Entwurf, dass alle edelgesinnten Glieder des Volkes für ihn sich erwärmen und alle human Denkenden für die Durchführung seiner schönen Grundgedanken arbeiten.









